



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
(§ 51 Naturschutzgesetz)

Anerkannte Natur- und
Umweltschutzvereinigung
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

LNV-Arbeitskreis Enzkreis
Gerhard Walter
Schützinger Straße 16
75433 Maulbronn

Maulbronn, den 31.03.2022

Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

Stadt Pforzheim
Planungsamt
Geschäftsstelle Nachbarschaftsverband Pforzheim
Östliche Karl-Friedrich-Straße 4-6
75175 Pforzheim

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
31.01.2022
bauleitplanung@pforzheim.de

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom

Telefon/E-Mail
07043/7873
lnv-ak-enzkreis@lnv-bw.de

Fortschreibung des Flächennutzungsplanes des Nachbarschaftsverbandes Pforzheim „Vorentwurf Flächennutzungsplan 2035“

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Gemeinsame Stellungnahme der Mitgliedsverbände des Landesnaturschutzverbandes (LNV-AK Pforzheim/Enzkreis), des BUND-Nordschwarzwaldes sowie des NABU Bezirk Gäu-Nordschwarzwald

Sehr geehrte Frau Arnolds,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren sowie die gewährte Fristverlängerung bis zum 31.03.2022 und der damit verbundenen Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des FNP. Wir gehen davon aus, dass die Beteiligung am Entwurf des Landschaftsplans zeitnah erfolgt. Es ist daher nicht auszuschließen, dass dann noch Anpassungen zu unserer Stellungnahme zum FNP-Entwurf erforderlich werden.

Planerische Grundsätze und Vorgaben für die Bauleitplanung

Angesichts der bestehenden und allgemein bekannten Problemstellungen ist ein vorausschauender FNP des NBV Pforzheim erforderlich.

Für einen zukunftsweisenden FNP sollten deshalb folgende Punkte zu mindestens textlich als planerische Grundsätze aufgenommen werden, um den Themen Nachhaltigkeit insbesondere Flächenverbrauch gerecht zu werden.

Diese Grundsätze dienen zusätzlich als Vorgaben für die ausformenden Bebauungspläne.

- Die Bedarfsfrage nach Wohnen, Gewerbe und Infrastruktureinrichtungen (Straßen) ist offenzulegen. Es gibt keinen mathematischen herleitbaren Bedarf, sondern lediglich Wunschvorstellungen einer Kommune für ihre künftige Bevölkerungsentwicklung. Bisherige Faktoren wie z.B. die sinkende Belegungsdichte pro Wohneinheit können heute nicht mehr als alleiniger Maßstab für Flächenbedarfsberechnungen herangezogen werden.
- Grundsätzlich sind Einfamilienhäuser in den nachgeordneten Bebauungsplänen der Kommunen auszuschließen.
- Bislang flächenfressende Parkierungsflächen sind künftig als untergeordnete Nutzung zu betrachten und entsprechend sparsam vorzusehen.
- Erschließungsmaßnahmen (Straßen) sind bedarfsgerecht vorzusehen und insbesondere in Wohngebieten auf Mischverkehr auszurichten.
- Das bestehende Straßennetz ist auf seine tatsächliche Notwendigkeit zu überprüfen und neu auszurichten. Nicht jede „bequeme“ Verbindung ist auch in Zukunft sinnvoll und verantwortbar. Künftig entfallende Straßenverbindungen sind als solche zu kennzeichnen.

Übernahme von verbindlichen Vorgaben der Regionalplanung

Der vorliegende Regionalplan Nordschwarzwald legt verbindliche Festlegungen auch für den NBV vor.

Gemäß BauGB §1 (4) sind die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen, d.h. zu beachten. Im Regionalplan sind solche Ziele enthalten; Beispiel: Festlegung eines Grünzuges im Bereich Ochsenwäldle. Der FNP kann diese bundesgesetzlich geregelten Tatsachen nicht einfach ignorieren.

Die Naturschutzverbände fordern die Übernahme von verbindlichen Festlegungen des Regionalplanes in den FNP. Dazu gehören beispielsweise die Grünzüge und Grünzäsuren, Bodenschutz und andere Vorranggebiete wie die Landwirtschaft.

Landschaftsplanung

Der Landschaftsplan definiert die Zielvorstellungen aus ökologischer und gestalterischer Sicht und schließt die freiraumbezogene Erholung mit ein. Er ist damit die Grundlage für alle baulichen Überlegungen jeglicher Art, um Eingriffe und Belastungen in Natur und Landschaft im Vorfeld zu erkennen und zu vermeiden. Prüfflächen auszuwählen, ohne dass ein abgestimmter vollständiger und aktueller Landschaftsplan vorliegt, sind daher planerisch nicht zu verantworten. Der LNV und der BUND erwarten vom Nachbarschaftsverband fachlich so vorzugehen. Ein nachgeschobener Landschaftsplan „hinterher“ reicht nicht.

Grundsätzlich sind die Inhalte, die der Paragraph 9 BNatSchG ermöglicht, voll auszuschöpfen.

Übernahme von Inhalten des Landschaftsrahmenplanes (LRP)

Der Regionalverband Nordschwarzwald hat mit hohem finanziellem Aufwand einen umfangreichen LRP von einem Fachbüro erstellen lassen. In zahlreichen Themenkarten sind dort eine Vielzahl von relevanten Inhalten der Landschaftsplanung enthalten.

Sowohl der FNP als auch der kommunale Landschaftsplan sollten unbedingt die Inhalte des LRP für seinen eigenen Planungsmaßstab konkretisieren und integrieren.

Weitere zukunftsweisende Inhalte

Der FNP sollte durchaus Vorschläge (Vorgaben) für andere Rechtsbereiche machen. Dazu gehören Vorschläge für neue Schutzgebiete nach dem Naturschutzgesetz die sich an die Untere Naturschutzbehörde richten. Ein Beispiel sind klimawirksame Landschaftsschutzgebiete.

Grundlage dafür sind der Landschaftsplan, der Landschaftsrahmenplan und vorliegende Untersuchungen der Stadt und des Regionalverbandes zum Klima.

Ein anderer vorausschauender Bereich könnte die bewusste Festlegung von „Funklöchern“ als Wohlfühlzonen ohne Empfang sein.

Auf jeden Fall nicht fehlen dürfen Aussagen zu den Erneuerbaren Energien. Flächen für die Windkraftnutzung und Flächensolar zur Stromerzeugung sind in den FNP aufzunehmen. Mit der Stromdatenerhebung 2017-2019 des Regionalverbandes liegt dazu eine fundierte Grundlage als Bedarfsbegründung vor.

Gegen den vorgelegten Entwurf bestehen von unserer Seite folgende Bedenken:

Wie bereits in verschiedenen Schreiben zu zwischenzeitlich erfolgten oder gerade durchgeführten Einzeländerungen thematisiert, sehen wir die Notwendigkeit von weiteren neuen Flächenverbräuchen von **mehr als 142 ha** mit Blick auf den „betrachtete 15-Jahres-Zeithorizont des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes 2035“ (Vorentwurf FNP 2035: 27) sehr kritisch. Wir widersprechen einer Stückelung von Flächenverbräuchen und fordern eine Mitbetrachtung des Gewerbegebiets „Südlicher Hohberg“. Wir gehen inklusive dieser Fläche von einem angestrebten neuen Flächenverbräuchen von **mehr als 162 ha** aus. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

- Prognostizierter Bedarf für neue Gewerbeflächen: **77 ha**.
 - Die Bedarfsangaben von Birkenfeld und Ispringen liegen noch nicht vor.
 - Die Bedarfsangabe des Gewerbegebiet „Südlicher Hohberg“ (Überplanungsfläche 29 ha und Gewerbefläche **20 ha**) sind nicht inkludiert.
- Prognostizierter Bedarf für neue Wohnbauflächen: **65 ha**.

Der aktuelle (2020) Flächenverbrauch in BW liegt bei 1.971 ha pro Jahr (5,4 ha am Tag) und ist viel zu hoch. Die prozentuale Landesfläche des Nachbarschaftsverbands beträgt 4,1 %. Bezogen auf das Landesmittel würden dem Nachbarschaftsverband damit 2020 rechnerisch 8,1 ha zustehen. Mit Blick auf die endliche Ressource Boden ist es nicht akzeptabel, dass der Nachbarschaftsverband neue Bedarfsflächen ausweist, die sogar über dem aktuellen Flächenverbrauch liegen:

- Bezogen auf eine Laufzeit von 15 Jahren (angegebener Zielhorizont im Entwurf) bedeuten 162 ha einen mittleren jährlichen Verbrauch von 10,8 ha. Der Wert liegt damit 2,7 ha über dem Landesmittel von 2020.
- Im Koalitionsvertrag wird für den neuen Landesentwicklungsplan ein Zielwert von 912,5 ha (2,5 ha pro Tag) angegeben. Außerdem soll 2035 eine Flächen-Netto-Null erreicht sein. Sobald der Landesentwicklungsplan verabschiedet ist, würden dem Nachbarschaftsverband noch maximal 3,8 ha pro Jahr zustehen. Die angegebenen mittleren Flächenbedarfe würden die Landesziele deutlich (fast 300 Prozent) übersteigen. Nach 2035 gilt auch hier ein Flächen-Netto-Null.
- Es wurde noch nicht definiert, wann der Landesentwicklungsplan verabschiedet wird. Daher lohnt ein Blick auf die Bundesziele: Spätestens 2030 soll der tägliche Verbrauch unter 10.950 ha pro Jahr (max. 30 ha pro Tag) liegen. Im integrierten

Umweltprogramm des BMU wird ein Flächenverbrauch von 7.300 ha pro Jahr (20 ha pro Tag) definiert. Für Baden-Württemberg bedeutet das Werte zwischen 729,8 und weniger als 1094,8 ha pro Jahr. Für den Nachbarschaftsverband können dementsprechend Flächenziele von 3,0 bis weniger als 4,5 ha pro Jahr berechnet werden.

In der Fortschreibung des Flächennutzungsplans wird nicht dargestellt, wie die Ziele von Land und Bund Beachtung finden.

Wir lehnen das Aufstellen von Suchkorridoren und Prüfflächen ab. Auch wenn Sie anmerken, dass die verbleibende Fläche sich noch reduziert, müssen wir leider aufgrund verschiedener negativer Erfahrungen aus der Vergangenheit davon ausgehen, dass die sogenannten „Suchkorridore“ später doch zu sehr großen Teilen bebaut werden.

Im Hinblick einer Berücksichtigung neuer gesetzlicher Grundlagen und der Anpassung an gesellschaftliche Veränderungen finden wir es befremdlich, dass die Fortschreibung (wieder) vor der Fortschreibung des Regionalplans mit Landschaftsplan erfolgt. So werden die Ziele des Flächennutzungsplanes auf den Überlegungen des über 20 Jahre alten Regionalplan 2015 aufgebaut! Die ist zwar formal korrekt, wir möchten aber kritisch anmerken, dass dieser im Jahr 2003 verabschiedet und ist in den Jahren zuvor entworfen wurde. Da nicht absehbar ist, wann die nächste Aktualisierung des Regionalplanes kommt, halten wir es für zwingend erforderlich, dass die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes die aktuell drängendsten Probleme bei der Flächennutzung vorrangig mit bedenkt: die Klima- und die Biodiversitätskrise sowie den Flächenverbrauch an sich.

Die neue Landesregierung hat in ihrem Koalitionsvertrag zusammengefasst die folgenden umweltrelevanten Ziele benannt:

- Klimaneutralität bis 2040, Kohleausstieg bis 2030, die Solardachpflicht für Wohngebäude und die Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergie und für Photovoltaik auf zwei Prozent der Landesfläche,
- „Netto-Null“ beim Flächenverbrauch bis 2035,
- Umsetzung des Biodiversitätsstärkungsgesetz als kooperativer Ansatz mit Naturschutz und Landwirtschaft,
- Ausweisung eines Anteils von 10 Prozent Prozessschutzflächen im Staatswald.

Aus fachlicher Sicht möchten wir außerdem hervorheben, dass natürliche Gegebenheiten wie Kaltluftentstehung und -abfluss, nutzbare Grundwasservorkommen, natürliche Retentionsflächen oder bodengebundene Lebensraumfaktoren wie trocken/flachgründig oder feucht, Gewässer als Standort für die natürliche Vegetation/Biodiversität nicht an anderer Stelle ausgleichbar sind. Sie müssen daher ebenso wie die bedeutsamen Flächen für die Trinkwassergewinnung oder Vorranggebiete für die landwirtschaftliche Nutzung an Ort und Stelle erhalten werden. Eine Bebauung führt zur unwiederbringlichen Zerstörung und sollte im Rahmen dieser FNP-Fortschreibung grundsätzlich nicht mehr zugelassen werden!

Generelle Forderungen zur Berücksichtigung im FNP-Entwurf

Flächenverbrauch ist ein schleichendes Phänomen. Bürgerinnen und Bürgern und selbst politische Entscheidungsträger nehmen es kaum wahr. Daher mangelt es weithin in der Bevölkerung und bei den Gemeinderäten am notwendigen Problembewusstsein. Die

hinzukommende Flächeninanspruchnahme wird weiter bagatellisiert, da sie sich im Verhältnis zur unbebauten Gesamtfläche der Gemeinden immer leicht als unerheblich darstellen lassen. Ansätze im Umweltbericht, wie den Wert der Fläche an sich hervorheben, sind erkennbar.

Als Gesellschaft haben wir zu lange deutlich über unseren Verhältnissen gewirtschaftet. Die Wissenschaft warnt seit Jahrzehnten vor einem Klimakollaps und einem Massenaussterben. Heute befinden wir uns mitten in diesem Wandel und trotzdem deuten unsere Taten nicht darauf hin, dass wir die Dringlichkeit verstanden haben. Die Bedrohungslage muss direkte Auswirkungen auf die Fortschreibung des Flächennutzungsplans haben. Im Kern bedeutet das, dass eine kontinuierliche planerisch-systematische Fortführung der letzten Jahrzehnte nicht mehr möglich ist und wir eine tiefgreifende Anpassung des Flächennutzungsplans brauchen. Wie rückwärtsgewandt unsere Planungsrealität ist, wird durch die Nutzung des GIFPRO-Modells als zentrales Werkzeug zur Prognose des Gewerbeflächenbedarfs deutlich: Das GIFPRO-Modell stammt von 1981. Das Modell wurde 1985 überarbeitet. Zur Einordnung: 1981 stellte IBM seinen 1. PC vor.

Das GIFPRO-Modell wird immer noch gerne und oft verwendet, weil die aufzubereitenden Daten und Quoten relativ unaufwändig sind. Im Nachgang wird dann versucht, Themen wie Tertiärisierung der Wirtschaft, den funktional-strukturellen Wandel vor Ort und die Komplexität interkommunaler Zusammenhänge hineinzudeuteln. Das GIFPRO-Modell ist mit seinem unbegrenzten Wachstumsansatz ungeeignet, eine nachhaltige Entwicklung zu modellieren. Das Modell ist unbrauchbar für den Umgang mit einer begrenzten Ressource. Der Wohnflächenbedarf wird weiterhin über die Einwohnerdichte ermittelt. Für Oberzentren wie Pforzheim gilt ein Wert von 90 Einwohnenden (EW) pro Hektar (ha). Für Gemeinden wird ein Wert von 50 EW/ha angelegt. Dieser niedrige Wert der Gemeinden hat zur Folge, dass großflächig (Einfamilienhaus dominierte) Neubaugebiete ausgewiesen wurden. Bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans darf es nicht darum gehen, wie und wo großflächig neue Gebiete für Wohnraum ausgewiesen werden. Es müssen mit Blick auf den Wohnraum jetzt strategische Anpassungen getroffen werden.

- Wohnraum muss effizienter (Erhöhung der Einwohnerdichte) und ressourcenschonender geschaffen werden.
- Wohnraum muss leistbar für alle Bevölkerungsgruppen sein.
- Wohnraum muss flexibler an die Bedürfnisse der unterschiedlichen Lebensabschnitte angepasst werden können.

Die Eindämmung des Flächenverbrauchs sollte durch eine stärkere Berücksichtigung des Prinzips „Innen vor Außen“ in der Bauleitplanung erreicht werden. Gemeint ist damit die vorrangige Entwicklung von Brachflächen, Baulücken oder Leerständen innerhalb der Gemeinden, statt Nutzung von unbebauten Flächen im Außenbereich. Deshalb müssen bei Aufstellung oder Änderung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen solche Maßnahmen vorrangig geprüft und umgesetzt werden. Dass dies keine utopische Vorstellung ist können Sie dem PZ-Artikel vom 30.11.2021 in der Anlage entnehmen. Dort wird der Verbandsdirektor des Regionalverbandes Nordschwarzwald, Matthias Proske zum Ergebnis der durchgeführten Prognos-Wohnraumstudie, die den Wohnraumbedarf bis zum Jahr 2035 mit 22.500 Einheiten beziffert, mit den Worten zitiert: „Würden wir alle Optionen innerorts ausschöpfen, wären die 22.500 Wohnungen sogar möglich, ohne neue Flächen zu verbrauchen.“ Wir fordern hier von Ihnen ein deutlich ambitionierteres Vorgehen zur notwendigen Eindämmung

des Flächenverbrauchs. Hierzu gehören z. B. aufklärende Gespräche mit den Besitzern und letztendlich auch eine Bauverpflichtung von bebaubaren Flächen innerhalb von 5 Jahren. Dies halten wir in der heutigen Zeit für dringend geboten und auch für politisch vertretbar. Wir verfolgen mit Interesse die Ansätze des Tübinger Oberbürgermeister Palmer in der Presse, der neue Wege versucht, um an die sogenannten „Enkelgrundstücke“ zu gelangen und regen ein ebensolches gemeinsames Vorgehen im Nachbarschaftsverband an. Dies betrifft die bei den Flächenpotentialen gelisteten Flächen der Kategorie II (Flächen und Baulücken innerhalb rechtskräftiger Bebauungspläne) und Kategorie III (Baulücken und Brachen im nicht geplanten Innenbereich). Bei Betrachtung von Luftbildaufnahmen ist festzustellen, dass in allen Gemeinden des Nachbarschaftsverbandes noch eine größere Zahl von unbebauten Grundstücken innerhalb des bebaubaren Bereiches sowie bebaute Grundstücke mit großen Grünanteilen mit entsprechendem Nachverdichtungspotential vorhanden sind!

Des Weiteren müssen im Rahmen der Fortschreibung der FNP die vorhandenen Potentiale in bestehenden Bebauungsplänen geprüft bzw. Bereiche mit Nutzungspotential aufgezeigt werden, damit weitere Wohneinheiten oder Flächen für soziale Infrastrukturen gewonnen werden können. Geeignet nach Deutschlandstudie 2019¹ sind hierbei

- Wohngebäude der 1950er. bis 1990er-Jahre,
- Parkhäuser,
- Aufstockung von Büro- und Verwaltungsgebäuden,
- Umnutzung des Überhangs (Leerstand) von Büro- und Verwaltungsgebäuden²,
- Flächen von Eingeschossigem Einzelhandel, Discountern und Märkten, bei Erhalt der Verkaufsflächen.

Um neuen Wohnraum zu schaffen, sollte bei manchen bestehenden Baugebieten auch die Überbauung/Aufstockung von Flachdachgaragen mit Wohnraum betrachtet werden. Außerdem möchten wir nochmals eine sparsame und effiziente Verwendung der zur Verfügung stehenden Gewerbeflächen anmahnen. Solange weiterhin die knappen vorhandenen Gewerbeflächen für ebenerdiges Parken eingesetzt werden, so z. B. bei Amazon im GE Buchbusch und kleinformatiger bei drei Firmen im GE Dammfeld, lehnen wir weitere derartig genutzte Flächen grundsätzlich ab.

Wir möchten außerdem die Intensivierung des Flächenmanagements für die Folgenutzung der gewerblich freiwerdenden Flächen anregen. Wie im Industriegebiet Wilferdinger Höhe und auch im Gewerbegebiet Brötzinger Tal zu beobachten ist, sind die Folgenutzungen teilweise kritisch zu hinterfragen. Durch Pflege des Bestandes erhoffen wir und weniger Flächendruck auf die freie Landschaft. Außerdem sind dort immer noch unbebaute Flächen/Baulücken vorhanden!

Ohne eine Kontingentierung des Flächenverbrauchs und z.B. die Einführung eines Flächenhandels unter den Kommunen, analog zum Emissionshandel, wird sich am bisherigen Verhalten der Bürgermeisterinnen/Bürgermeister und Gemeinderäte mit Ausweisung immer neuen Flächen aus der eigenen Gemarkung kaum etwas ändern.

¹ Deutschlandstudie 2019: Wohnraumpotentiale in urbanen Lagen, Aufstockung und Umnutzung von Nichtwohngebäuden der Technische Universität Darmstadt

² Durch den Trend zum Homeoffice, ausgelöst durch die Corona-Pandemie, ist eine Reduzierung des Bedarfs im vorhandenen Bestand erwarten

Zudem möchten wir anmerken, dass natürlich zu den Kernaufgaben einer Kommune gehört, für ausreichend Wohnraum zu sorgen. Dieser sollte natürlich auch sozialverträglich und bezahlbar sein. Außerdem besteht die Anforderung nach § 1a (1) BauGB, wonach mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen ist. Hier stellt sich für uns auch die Frage, ob und wie die Suffizienz, also das gerechte Maß, bei der Berechnung des zukünftigen Flächenbedarfs mitberücksichtigt wurde. Aus unserer Sicht macht es mittel- und langfristig wenig Sinn, energieeffiziente Häuser zu bauen, wenn die Nettowohnfläche pro Kopf wie bisher immer größer wird. So wird der Einspareffekt durch die Dämmung durch immer größer werdende Wohnräume aufgezehrt. Und obwohl es in Deutschland mit durchschnittlich 47 m³ Wohnfläche pro Einwohner genug Wohnraum geben sollte, herrscht aus sozialer Sicht an vielen Stellen Wohnraummangel. Wodurch insgesamt die Interessenskonflikte und der Druck auf die verbleibenden, bisher unbebauten Flächen weiterwachsen. Daraus leiten wir ab, dass hier zukünftig dringend ein Paradigmenwechsel von Nöten ist: das Recht auf Wohnen eines jeden Einzelnen kann nicht mit dem Recht nach möglichst viel Wohnfläche mit viel Grün darum herum gleichgesetzt werden. Auch nicht, wenn der Einzelne über einen entsprechend dicken Geldbeutel verfügt und deshalb die Möglichkeit hat und nutzt, die städtebauliche Planung der Stadt Pforzheim auszuhebeln (vgl. PZ-Artikel vom 17.02.2022).

Juristisch gilt nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 S. 3 ROG, § 1 Abs. 5 S. 2 BNatSchG, § 1 Abs. 6 Nr. 7a und § 1a Abs. 2 BauGB eine erstmalige Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen zu verringern.

Politische Zielsetzung ist:

- „Der Flächenverbrauch für Siedlungen und Verkehr hat Auswirkungen auf die Umwelt. Versiegelte Flächen schaden Böden und begünstigen Hochwasser. Die Zersiedelung erzeugt zudem mehr Verkehr. Die Bundesregierung will den Flächenverbrauch bis 2030 auf weniger als 30 ha pro Tag senken. Das integrierte Umweltprogramm des BMU formuliert für 2030 ein Ziel von 20 ha pro Tag.“ (UBA: Siedlungs- und Verkehrsfläche; <https://www.umweltbundesamt.de/daten/flaeche-boden-land-oekosysteme/flaeche/siedlungs-verkehrsflaeche#anhaltender-flachenverbrauch-fur-siedlungs-und-verkehrszwecke->)
- „Unser Boden ist ein begrenztes Gut. Wir werden den anhaltend hohen Flächenverbrauch reduzieren. Unser Ziel ist die Netto-Null beim Flächenverbrauch. Die Sicherung von landwirtschaftlichen Flächen, notwendigen Grünflächen in Ballungsgebieten und Naturschutzflächen ist uns wichtig.“ (Koalitionsvertrag des Landes Baden-Württemberg 2021: 137)
- „Bei der Fortschreibung [des Landesentwicklungsplans] stehen die Erfordernisse der Bau-, Verkehrs- und Energiewende, des Klimaschutzes, der Klimaanpassung, der Eindämmung des Flächenverbrauchs (ambitioniertes Ziel: max. 2,5 Hektar pro Tag; bis 2035 Netto-Null), der Beseitigung des Wohnraummangels und des Ausbaus der digitalen Infrastruktur im Zentrum.“ (Koalitionsvertrag des Landes Baden-Württemberg 2021: 138)

Wir fordern erstens, dass in dieser FNP-Fortschreibung ein Weg zur Netto-Null im Jahr 2035 deutlich erkennbar wird.

Generell halten wir auch eine ausschließliche Fokussierung des Flächennutzungsplans auf die spätere Bebauung für zu einseitig. Wie bereits auf der Konferenz der Vereinten Nationen (UN) für Umwelt und Entwicklung 1992 in Rio de Janeiro erkannt wurde, ist ein wirtschaftlicher Fortschritt langfristig einzig und allein in Verbindung mit Umweltschutz möglich. Verabschiedet wurde u.a. auch die Konvention über die biologische Vielfalt. Sie verlangt, dass die Vielfalt der Lebensformen zu erhalten und die Vorteile aus der Nutzung der biologischen Vielfalt gerecht untereinander aufzuteilen ist. **Dafür sollen 30 Prozent der weltweiten Fläche von Meer und Land der Natur vorbehalten werden.**

Um den anhaltenden Rückgang von wild lebenden Arten und natürlichen Lebensräumen in der EU entgegenzuwirken und die biologische Vielfalt zu erhalten, wurde 1979 die Vogelschutzrichtlinie und 1992 die Fauna-Flora-Habitatrichtlinie erlassen. Beide Richtlinien sehen als Kernbestimmung die Ausweisung von Schutzgebieten zur Schaffung eines EU-weiten Schutzgebietsnetzes "Natura 2000" für bestimmte bedrohte Arten und Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse vor. Diese sollen in einem „günstigen Erhaltungszustand“ erhalten oder wieder hergestellt werden. Das Schutzgebietsnetz soll die Lebensräume und Populationen europaweit miteinander verbinden³.

Durch die laufenden Berichtspflichten ist aufgefallen, dass die gesteckten Ziele nicht erreicht wurden. Mittlerweile läuft ein Beschwerde- bzw. ein Vertragsverletzungsverfahren der EU gegen die Bundesrepublik Deutschland. Er geht u.a. um den nicht ausreichenden Schutz beim FFH-Mähwiesen-Lebensraumtyp 6510 (Mageren Flachland-Mähwiesen). Hier trägt das Land Baden-Württemberg mit einem Anteil von 41,3 % am Gesamtbestand innerhalb der kontinentalen Region Deutschlands die Hauptverantwortung. Die Flächen dieser Lebensraumtyps wurden von der LUBW in den Jahren 2018 bis 2020 neu kartiert und sind auch außerhalb von FFH-Gebieten zu erhalten.

Die Vernichtung von Lebensräumen (nicht nur der europaweit bedrohten oder sehr seltenen, natürlichen Lebensräume) hat viele Treiber. Neben der direkten Zerstörung und Zerschneidung des Lebensraums wirkt sich hier das menschliche Handeln im Laufe der Zeit zunehmend negativ aus. Neben den mehr oder weniger intensiven Nutzungsänderungen oder der Aufgaben der traditionellen Bewirtschaftung sind hier schädlichen Einträgen von Giften (u.a. Spurenstoffe im Abwasser aus den Haushalten, Pflanzenschutzmittel usw.), Feststoffen (u.a. Müll, Mikro-Plastik) aber auch die Schwemme von Nährstoffen (Nitrat, Phosphat) zu nennen. Auch das weltweite Verschleppen von Arten (Neobiota) sowie die Verschiebung der Klimazonen aufgrund der Klimakrise führen zu einem stetigen Verlust der ursprünglich vorhandenen, überbordenden Vielfalt von Tier-, Pflanzen- und Pilzarten, kurz: der Biodiversität in den unterschiedlichsten Ökosystemen, von der Wüste über Weinberge bis zur Flussmündung. *„Es geht um das Netz des Lebens, in das auch der Mensch eingewoben ist....Worum es beim Artensterben, beim Verlust der Vielfalt des Lebens geht, ist tatsächlich schwer zu fassen. Es handelt sich um eine Apokalypse: Am Ende des Prozesses könnte eine Welt stehen, auf der für Menschen kein gutes Leben mehr möglich ist....Wie es aussieht, wenn die Zerstörung durch den Menschen sich gegen den Menschen richtet, davon bekommt die Welt jetzt gerade einen kleinen Eindruck... Wichtig ist die Erkenntnis, dass es einen Zusammenhang gibt zwischen dem Grad der Zerstörung von Ökosystemen und dem Ausbrechen von Infektionskrankheiten. Kurz gesagt: je kaputter, desto tödlicher.“*⁴

³ <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/ffh-gebieten>

⁴ Beitrag zur Biodiversität in „DIE ZEIT“, Rubrik Wissen vom 25.11.2021

Anders als bei der Klimakrise gibt es hier nicht die Möglichkeit einer technischen Lösung. Eine Lösung wird nur erfolgreich sein, wenn das große Ganze in den Blick genommen wird. Und das macht es für die politischen Entscheidungsträger schwierig. Es ist seit Rio im Jahr 1992 nicht gelungen, der in den 1950er Jahre begonnenen Beschleunigung des Artensterbens etwas entgegenzusetzen. So sind in einigen tier- und Pflanzengruppen bis zu zwei Drittel aller Arten vom Aussterben bedroht. Die Populationen der Wirbeltiere sind weltweit um 30 Prozent gesunken. Nach Angaben der International Union for Conservation of Nature (IUCN) sind 30 Prozent der Amphibien, 25 Prozent der Säugetiere und 21 Prozent der Vögel in akuter Gefahr.⁵

Im Angesicht der Größe des weltweiten Projektes ist somit ein konsequentes Handeln auf allen Ebenen gefragt. Leider gibt es für den Verlust von Biodiversität keine vergleichbare Messbarkeit und Berechnung analog zu den CO₂-Zertifikaten. Jedem bekannt ist mittlerweile die Problematik des Überlebens der Eisbären in der Arktis, die mit dem Abschmelzen des Eises aufgrund der Klimakrise ihren Lebensraum verlieren. Was bei uns vor Ort im Kleinen vor sich geht, bleibt von der Allgemeinheit meist unbemerkt. Man hat ggf. mitbekommen, dass für den Verlust eines abgängigen Baumes im Rahmen des Artenschutzrechtes bei der Aufstellung von Bebauungsplänen z. B. Nistkästen für Vögel oder Fledermäuse an anderer Stelle aufgehängt werden müssen. Damit scheint der Natur genüge getan. Die Mehrheit der Menschen scheint dabei nicht zu hinterfragen, ob es richtig ist, wenn man einen morschen Baum ausschließlich auf die Funktion „potenzieller Brutplatz in einer Höhle“ reduziert. Alle anderen Funktionen und die unzähligen Arten im System „morscher Baum auf der blühenden Wiese“ oder „Streuobstbaum auf Ackerfläche“, seine Bedeutung also für die Biodiversität, können auf dieser Ebene nicht mehr angemessen berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung des Systemgeflechts geht jedoch sehr wohl und muss es u. E. auch auf der Ebene der Flächennutzungsplanung.

Dass die Situation bei der Biodiversität prekär ist, scheint ab dem Jahr 2016 einer immer größer werdenden Öffentlichkeit bekannt geworden zu sein. Vielen ist aus den Erhebungen des Entomologischen Vereins aus Krefeld bekannt, dass zwischen 1989 und 2014 die Biomasse von fliegenden Insekten insgesamt um über 75 Prozent zurückgegangen ist. Im Laufe des Jahres 2019 erschienen mehrere Studien, die den Rückgang der Artenvielfalt auch in Baden-Württemberg belegen. Dies alles gipfelte dann im Jahr 2019 in der Initiierung eines Volksbegehrens Artenschutz – „Rettet die Bienen“. Deren Forderungen sind letztlich am 22. Juli 2020 im Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes eingegangen. Neben den unbebauten Bereichen sind nun auch Anforderungen an die bebaubaren Bereiche gestellt, so z. B. den expliziten Ausschluss von Schottergärten im zu begründenden Bereich der Grundstücksfläche.

Die Landesregierung Baden-Württemberg hat in ihrer Koalitionsvereinbarung festgelegt, dass sie ihr im Jahr 2018 begonnenes Sonderprogramm mit zahlreichen Maßnahmen zur Stärkung der biologischen Vielfalt fortführt und weiterentwickelt. Eine besondere Bedeutung hat dabei der Biotopverbund, der als landesweites Netz Arten und Lebensräume verknüpft und damit die Basis für die biologische Vielfalt im Land schafft. Hierfür werden neben

⁵ <https://www.scinexx.de/news/geowissen/rio20-artenschutz-schwund-geht-unvermindert-weiter/> (Beitrag aus dem Jahr 2012!)

Geldmittel auch fachliche Daten und Information von Seiten der LUBW zur Verfügung gestellt⁶. Ziel des landesweiten Biotopverbunds ist es - neben der nachhaltigen Sicherung heimischer Arten, Artengemeinschaften und ihrer Lebensräume - funktionsfähige, ökologische Wechselbeziehungen in der Landschaft zu bewahren, wieder herzustellen und zu entwickeln. Der Biotopverbund gewährleistet in unseren stark zersiedelten und zerschnittenen Landschaften den genetischen Austausch zwischen den Populationen und ermöglicht Ausbreitungs- und Wiederbesiedlungsprozesse. Diese sind auch im Hinblick auf die durch den Klimawandel hervorgerufenen Arealverschiebungen bei einer Reihe von Arten von besonderer Bedeutung. Der Fachplan Landesweiter Biotopverbund bezieht sich schwerpunktmäßig auf das Offenland. Für den Verbund des Waldes ist der Generalwildwegeplan die Fachplanung, für die Fließgewässer wird aktuell noch die Planungsgrundlage „Biotopverbund Gewässerlandschaften“ erarbeitet.

Der Fachplan Landesweiter Biotopverbund für das Offenland gliedert sich in die drei Teilbereiche Offenland trockener, Offenland mittlerer und Offenland feuchter Standorte. Damit soll die ganze Bandbreite der spezifischen Artansprüche abgedeckt werden. Da die Standortfaktoren bodengebunden sind, kann die Vernetzung nur auf den geeigneten Flächen erfolgen. Damit keine „Löcher“ entstehen, sind die im Biotopverbundplan enthaltenen Flächen u.E. für dieses Ziel zu reservieren. Im Bereich des Nachbarschaftsverbandes steht die Erhaltung des Offenlands mittlerer Standorte im Vordergrund. Darunter fallen die typischen Glatthaferwiesen, differenziert je nach den örtlichen Standortfaktoren in Kohldistel- bzw. Seggen-glatthaferwiesen, Salbei- und Trespenglatthaferwiesen und Rotschwingel-Glatthaferwiesen. Die wechselfeuchten Ausbildungen enthalten den Großen Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*), die ausschließliche Futterpflanze von den europaweit gefährdeten Tagfalterarten *Maculinea nausithous* und *Maculinea teleius*. Die typischen Glatthaferwiesen sind durch Blütenvielfalt und eine reichhaltige Insektenwelt ausgezeichnet.

FNP und Artenschutz, Defizite im vorgelegten FNP/LP-Entwurf

Bereits bei der Vorauswahl möglicher Bebauungsgebiete spielt es eine Rolle, ob bzw. mit welcher Wahrscheinlichkeit eine Berührung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu erwarten ist. Ist Letzteres der Fall, können daraus Anforderungen für eine Planungsoptimierung resultieren. Dies kann in die Änderung einer Gebietsabgrenzung münden. Ist dies nicht der Fall müssen die Ausnahmeveraussetzungen nach §45 BNatSchG geprüft werden. Damit ist auch eine Alternativenprüfung verbunden.

Auf der Ebene des FNP sollen i. d. R. folgende Fragestellungen abgeschichtet werden (Trautner 2013):

- Von welchen, im Hinblick auf artenschutzrechtliche Fragen und Umwelthaftung relevanten Arten ist ein Vorkommen bekannt.
- In welchen Bereichen können sich artenschutzrechtliche Konflikte ergeben
- Können Konflikte ggf. vermindert oder vermieden werden durch **Gebietsänderungen**
- Lassen sich Verbotstatbestände durch eine vorgezogene Umsetzung funktionserhaltender Maßnahmen umgehen.

⁶ <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/biotopverbund>

Insbesondere bei den **Prüfflächen der Umgebungsgemeinden Niefern-Öschelbronn, Ispringen und Birkenfeld** im Nachbarschaftsverband sind die artenschutzrechtlichen Aussagen oft unzureichend und spekulativ. Aus unserer Sicht sind viele dieser Bereiche artenschutzrechtlich nicht mal annähernd einzuschätzen und für die Berücksichtigung des Raumwiderstands unzulänglich. Aus diesem Grund fordern wir im o.g. Sinne die Erhebung der erforderlichen Daten.

Wir verweisen hier auf den Hinweis des UM Baden-Württemberg (2019):

*Es ist zu fordern, dass im Rahmen des FNP je nach Standortempfindlichkeiten bereits bestimmte Untersuchungen zum Vorkommen **artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten** durchgeführt werden. Die gebotene Tiefe der Auseinandersetzung mit artenschutzfachlichen und -rechtlichen Belangen ist tendenziell geringer anzusetzen als etwa im Bebauungsplanverfahren, stellt sich aber auch hier auf FNP-Ebene oft als stark differenziert dar, insbesondere bezüglich des Ermittlungsaufwands für Kartierungen. Zudem sollten Überlegungen zur Vermeidung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen bzw. zum artenschutzrechtlich voraussichtlich notwendigen Funktionserhalt angestellt werden, die ihren Niederschlag in der Darstellung vorzuhaltender Maßnahmenflächen im FNP finden.*

Beispiel Ispringen:

Der Steckbrief zur Planfläche Auf dem Berg kann hier als Beispiel herangezogen werden. So sind die aktuellen Daten zur landesweiten **FFH-Wiesenkartierung**, wie auch zur landesweiten **Biotopkartierung** nicht berücksichtigt. Dadurch sind letztendlich auch die Aussagen zur **Artenschutzthematik** unvollständig und können folglich nicht als Grundlage zu Aussagen des Raumwiderstands herangezogen werden. Ohnehin sind die angeführten Vermutungen zu den vorkommenden schutzrelevanten Arten unvollständig. Hier fordern wir eine gründlichere Datenerfassung und Nacharbeitung, um eine Neueinschätzung des Raumwiderstandes durchzuführen.

Wir möchten an dieser Stelle zusammenfassend darauf hinweisen, dass neben den naturschutzrechtlich ausgewiesenen Flächen (FFH- Gebieten, geschützte FFH-Lebensraumtypen, nach den § 28 bis §33a NatSchG geschützte NSG, ND, Landschaftsteile und Biotop usw.) ein funktionierender Biotopverbund nicht nur die Biodiversität stärkt, sondern auch die Lebensgrundlage von uns Menschen insgesamt resilienter im Hinblick auf die kommende Klimakrise macht. Zum Gelingen des großen Ganzen „weltweite Erhaltung der Biodiversität“ ist es daher erforderlich, dass jede Gemeinde im Nachbarschaftsverband Pforzheim ihren Netzstrang dazu beiträgt.

Wir fordern zweitens, dass die Anforderungen an die weltweite Erhaltung der Biodiversität durch Schonung der fachlich besonders relevanten Flächen auf der Ebene der Gemeinden zum Tragen kommen. Bei der Fortschreibung des Flächennutzungsplans sind der Fachplan zum Landesweiten Biotopverbund für das Offenland, der Generalwildwegeplan als Verbundachse für die Waldflächen und die Fließgewässer mit ihren angrenzenden Auen als Verbundachse für die Gewässerlandschaften vor allen weiteren Beeinträchtigungen zu sichern und nachhaltig zu entwickeln. Hier sind nur entsprechend verträgliche Nutzungen zulässig.

Wir bereits eingangs erwähnt, legen wir besonderen Wert auf die Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes und der Klimakrisenfolgenanpassung. Jede weitere Bebauung muss künftig klimaneutral entwickelt werden. Im Hinblick auf die ab 2040 vorgesehene

klimate neutrale Wärmeversorgung in Baden-Württemberg sollte der Flächennutzungsplan bei der Bewertung der Eignung der Prüf- und Änderungsflächen auch die spätere Energieversorgung (z. B. ein möglicher Fernwärmeanschluss im Stadtgebiet Pforzheim erfassen und bewerten. Außerdem die Nutzungsmöglichkeiten von erneuerbaren Energien und Aussagen zu einem Mobilitätskonzept (Anbindung an den ÖPNV, die Anbindung von Rad- und Fußwegen an das innerörtliche und übergeordnete Netz und zu den Naherholungsflächen) sowie die Lage zur Nahversorgung und zum Mobilitätspunkt (Quartiersgaragen, E-Mobilität, Car-Sharing usw.).

FNP und Klimaanpassung, Defizite im vorgelegten FNP/LP-Entwurf

Der FNP als formelles Instrument der vorbereitenden Bauleitplanung in den Kommunen kann Zielsetzungen für die Anpassung an den Klimawandel aufgreifen und damit Vorgaben für die weitere städtebauliche Entwicklungsplanung setzen. Dazu ist er gem. §5 (2) Nr.2 BauGB sogar aufgefordert. Durch die Integration der Ziele zur Anpassung an den Klimawandel in den FNP wird ein strategisches Vorsorgeinstrument der kommunalen Planung genutzt. Das Instrument ist bereits seit langem in einigen Städten als Vorsorgeinstrument erprobt.

Aus diesem Grund fordern wir die Klimaanpassung auf dem gesamten Gebiet des Nachbarchaftsverbandes zu berücksichtigen und in den FNP einzuarbeiten. Voraussetzung ist die gründliche Bearbeitung im Umweltbericht bzw. dem Landschaftsplan, die Zusammenfassung der Ergebnisse in einer thematischen Strategiekarte, um entsprechende Datengrundlagen zu schaffen, und die Übernahme ihrer Aussagen als „Anpassung an den Klimawandel“ in den FNP.

Wir erinnern daran, dass im FNP *die Ausstattung des Gemeindegebiets mit Anlagen, Einrichtungen und sonstigen Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen*, dargestellt werden können.

Beispiel: Die Stadt Esslingen hat unter „Anpassung an den Klimawandel“ im FNP u.a. Signaturen, wie die Sicherung von Luftleitbahnen, die Sicherung durchgrünter Wohngebiete und Bereiche mit höherer bioklimatischer Belastung eingeführt.

Die **Sicherung von Luftleitbahnen** dienen dazu, die Durchlüftung zu gewährleisten und die Entstehung von Kaltluftbarrieren zu vermeiden. Hierzu gehört auch die Ausweisung und Sicherung von Kaltluftentstehungsflächen, von denen je nach Topografie und Hangneigung frische Luft in belastete Siedlungsflächen abströmen kann. Durch die Kennzeichnung **durchgrünter Wohngebiete** soll die Berücksichtigung klimatischer Belange, z.B. bei Nachverdichtungsvorhaben, berücksichtigt und Grünstrukturen gesichert werden. Die Kennzeichnung der **Bereiche mit hoher bioklimatischer Belastung** hat zum Ziel, die Aufheizungswirkung der gekennzeichneten Bereiche zum Beispiel in der Innenstadt-Tallagen zu reduzieren und für eine aktive Kühlung zu sorgen.

Hierzu sind sämtliche Grünanlagen zu insbesondere in den Siedlungslagen zu erfassen und auf ihre klimawichtigen Funktionen abzu prüfen. Daraus können dann Schlüsse über ihre Potentiale und Entwicklungsmöglichkeiten (Erweiterung, Vernetzung, Neuanlage) gezogen werden, um möglichst große Klimawirkungen zu erlangen. Dies bezieht sich übrigens nicht nur auf ihre thermische Ausgleichswirkung für benachbarte Siedlungsstrukturen, sondern auch auf ihre Funktion als schnell erreichbare Aufenthaltsräume für die Bevölkerung während

Hitzeperioden. Die Sicherung vorhandener und neu zu entwickelnder Grünflächen muss schon im FNP erfolgen, vergleichbar der Sicherung und Neuentwicklung von Bauflächen. Darüber hinaus ist abzu prüfen, inwieweit weitere Aspekte der kommunalen Klimaanpassung bereits auf FNP-Ebene gesichert werden können. Hierzu gehören z. B. Sicherungen im Rahmen des Hochwasserschutzes (Steuerung über § 5 Abs. 2 Nr. 2c BauGB zur Darstellung von räumlichen Bereichen, bei den Maßnahmen zum Schutz vor Hochwasser vorgenommen werden müssen) und Starkregenereignisse wie z. B. Retentionsräume (Steuerung über § 5 Abs. 2 Nr. 2c BauGB zur Darstellung von räumlichen Bereichen, bei den Maßnahmen zum Schutz vor abfließenden Starkregen vorgesehen werden müssen), die Überarbeitung bestehender Erholungsflächenplanung etc. Wir gehen davon aus, dass das in Arbeit befindliche Klimaanpassungskonzept der Stadt Pforzheim hierzu weitere Daten liefert und die Klimaanpassung bereits auf FNP-Ebene mitdenkt. Für die übrigen Verbandsgemeinden sollten vergleichbare Gutachten erarbeitet werden, um belastbare Aussagen zur Thematik Klimaanpassung auf FNP-Ebene machen zu können.

Als Grundlage zur Ausweisung von Flächen mit hoher bioklimatischer Bedeutung steht dem Nachbarschaftsverband zumindest in Pforzheim die Stadtklimaanalyse⁷ zur Verfügung. Die Datenlage der anderen Verbandsgemeinden ist demgegenüber lückenhafter. Die über das Gebiet zweier Regionalverbände reichende Untersuchung MORO⁸ - wie in den vorliegenden Unterlagen zu Ispringen und den anderen Standortgemeinden dargestellt - ist allein nicht ausreichend, um belastbare Aussagen zu Kaltluftströmen und -entstehungsflächen zu machen. Hier sind zumindest überschlägig ergänzende Untersuchungen durchzuführen. Mangelnde Datenlage führt zu fehlerhaften Aussagen, wie am Beispiel der Prüffläche „Auf dem Berg“ in Ispringen dargelegt werden kann (s. u.)

Das Thema **Klimaanpassung muss auf FNP-Ebene** bearbeitet werden, es ist von zu großer Wichtigkeit, als dass auf weitergehende Datenerhebungen verzichtet wird. Wir verweisen auf Konfliktplanungen der jüngeren Vergangenheit, wie z. B. Tiergarten (Überplanung eines bioklimatisch hochwertigen Waldbereichs) oder Kallhardtstraße (Wohnbauplanung in einer der wichtigsten Frischlufttrassen für die Stadt Pforzheim). In Unkenntnis der Datenlage (?) werden hier klimarelevante Bereiche einer Bebauung geopfert, denen insbesondere vor dem Hintergrund der zunehmenden thermischen Belastung wichtige Funktionen für die Durchlüftung der Siedlungsgebiete zukommen.

Klimaschutz und FNP, Defizite im vorgelegten FNP/LP-Entwurf

Der landschaftsplanerische Beitrag zum Flächennutzungsplan sollte konkrete Maßnahmevorschläge, die explizit auf die Reduzierung des Energieverbrauchs, die Reduzierung des Schadstoffausstoßes und die Nutzung regenerativer Energiequellen zum Schutz des lokalen wie auch des globalen Klimas abzielen, formulieren. Die Inhalte des LPs können in den FNP integriert werden. So regelt **§5 (2) Satz 2 BauGB** die Darstellung von Anlagen, Einrichtungen und sonstigen Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, insbesondere zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung, im FNP. Diese

⁷ Stadt Pforzheim/iMA (2015): Fortschreibung der Stadtklimauntersuchungen der Stadt Pforzheim.

⁸ KlimaMORO – Raumentwicklungsstrategien zum Klimawandel -Modellprojekt Nördlicher Oberrhein/Nordschwarzwald (2009-2011)

Möglichkeiten sollten verstärkt in den FNP aufgenommen werden – hier z. B. die Ausweisung von Sonderbauflächen u. a. für großflächige Solaranlagen, inklusive agrophotovoltaischen Anlagen, die eine gleichzeitige Nutzung von Landwirtschaft und die PV-Stromerzeugung ermöglichen. Beispiel: Die Stadt Freiburg hat in ihrem FNP Sonderbauflächen „Großflächige PV-Anlagen“ dargestellt. Natürlich müssen solche Sonderstandorte die naturräumliche Ausgangslage berücksichtigen. Das gleiche gilt selbstredend für die Ausweisung von Windertragsflächen im FNP, die nur unter besonderer Berücksichtigung des Arten-, Natur- und Landschaftsschutzes bestimmt werden können. Letztendlich sind der Bereich Erneuerbare Energien und darüber hinaus die Fragestellung des Klimaschutzes und des Klimawandels für die Flächennutzung im FNP zu behandeln, um den Klimaschutzzielen der Bundesregierung, des Landes, aber auch der Stadt Pforzheim und der Umlandgemeinden gerecht zu werden.

Wie umfassend die Berücksichtigung des Klimaschutzes im Zuge der FNP-Aufstellung erfolgen kann, zeigt die Stadt Göttingen: Der dortige Flächennutzungsplan erhält einen gesonderten Fachbeitrag zum Klimaschutz (Klimaplan), in dem die gemeindlichen Potenziale zu Klimaschutz und klimatischen Auswirkungen der Stadtentwicklung untersucht werden. Dazu wird im Klimaplan anhand von Text und Karten die Bestandsituation der Stadt erläutert und visualisiert. Auf Grundlage der Bestandsanalyse werden Zielaussagen formuliert, die dazu beitragen Göttingens Weg zu einer klimagerechten Stadtentwicklung zu beschreiben. Für das Gemeindegebiet werden die Potenziale für den Klimaschutz in Hinsicht auf Energieeinsparung im Gebäudebestand, regenerative Energiegewinnung, umweltfreundliche Mobilität und Maßnahmen zur Klimaanpassung (s. o.) hinsichtlich der Anpassung an Starkregenereignisse und anzunehmende Hitzeperioden entwickelt. Die Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs und Stärkung des ÖPNV sowie des Fahrradfahrens und des Fußgängerverkehrs wird in einem parallel bearbeiteten „Klimaplan Verkehr“ zur angestrebten CO₂-Minderung beitragen. Der Klimaplan entwickelt schließlich Konzepte, wie Bauflächen für die Siedlungsentwicklung durch ein auf Klimaschutzziele verpflichtetes Bebauungsplanverfahren in Kombination mit Städtebaulichen Verträgen erschlossen werden können

Vor dem Hintergrund der sich zuspitzenden Lage der menschengemachten Klimaveränderung, der Zunahme an wettermäßigen Havarien und der regelmäßig auftretenden Hitzebelastungen und ihre Auswirkungen auf Menschen und Natur sollte die Thematik Klimaschutz auch im FNP ausreichend berücksichtigt werden. Hier fehlen in den vorgelegten Unterlagen umfassende Aussagen.

Bereits im Landschaftsplan aus dem Jahr 2004 wird gefordert, dass bei jeglicher Planung die klimatologischen Verhältnisse in besonderem Maße berücksichtigt werden sollten. In empfindlichen Gebieten, die aufgrund ihrer Topografie, Vegetationsstruktur etc. auch klimatische Fernwirkung besitzen (z. B. Kaltluftabflüsse), sollte eine Umnutzung durch Bebauung o. ä. **grundsätzlich** unterbleiben. Mit dem Gerichtsurteil des Bundesverfassungsgerichts wird hoffentlich jedem Bürgermeister, Gemeinderat und Entscheidungsträger klar, dass dem Thema Klimagerechtigkeit im Hinblick aufkommende Generationen substantiell mehr Bedeutung beizumessen ist. Es kann auch in der Flächennutzungsplanung nicht bei guten Vorsätzen bleiben, es sind substantielle Änderungen nötig, d. h.: ab sofort keine weitere Versiegelung oder sonstige Beeinträchtigung.

Wir fordern drittens, dass den klimawirksamen Flächen eine herausragende Bedeutung beigemessen wird und hier keine weitere Versiegelung zugelassen wird. Durch die Darstellung z.B. als „Klimaschutzgebiet“ im FNP sind hier nur Nutzungen zulässig, die die Klimawirksamkeit erhalten bzw. verbessern.

Bei der Bearbeitung zu unserer Stellungnahme ist uns zudem aufgefallen, dass es zahlreiche Flächen gibt, die im FNP von 2005 und sogar schon im FNP aus dem Jahr 1983 als Baugebiet geplant waren, die trotz der langen Zeit aus verschiedenen (auch Umwelt-) Gründen nicht in eine konkrete Bebauungsplanung umgesetzt werden konnten. Sie werden bereits jahrelang in der Bauleitplanung als „Bestand“ (also wie tatsächlich bereits realisierte Baugebiete dargestellt) mitgeschleppt. Für die Fortschreibung der Flächennutzungsplanung bedeutet dies, dass sie als „Bestand“ nicht mehr neu betrachtet werden müssen, auch nicht unter den nun zu berücksichtigen Aspekten Klima- und Biodiversitätskrise.

Sie werden nicht hinsichtlich ihrer Umweltverträglichkeit erneut abgeprüft/ in einer neuen Bewertung zu Alternativen abgeschichtet, egal welche rechtlichen Veränderungen zwischenzeitlich erfolgt sind! In der Praxis bedeutet dies, dass auch geänderte politische und gesellschaftliche Zielvorstellungen (z. B. Betrachtungen im Zuge der Klimakrise, deren Folgenbewältigung oder der Anforderungen an die Biodiversität) an den über Jahren oder Jahrzehnten nicht bebauten Bestandsflächen vorbeigehen! Man versucht die geänderte Gesetzeslage dann auf Ebene der verbindlichen Bebauungsplanung (BP) zu bewältigen und verzichtet von vornherein auf eine Plausibilitätsprüfung, also man betrachtet erst gar nicht ob das Planungsziel nicht umweltverträglicher erreicht werden könnte. Als wichtige Änderungen seit dem Jahr 1983 sind z. B. zu nennen:

- Natura 2000 Gebieten,
- Kartierung der Offenlandbiotoptypen mit Kartierung der FFH-Mähwiesen außerhalb von FFH-Gebieten,
- Planungen zum landesweiten Biotopverbund,
- speziellem Artenschutz,
- gesetzlich geschützten Biotopen nach §33a Naturschutzgesetz BW und
- Regelungen der neuen „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (AwSV) für Wasserschutzgebiete usw.

Wir halten dieses Vorgehen für gesellschaftspolitisch und auch fachlich für äußerst fragwürdig und haben uns u. a. zur Klärung dieser Fragestellung an den Petitionsausschuss des Landtags gewandt. Die betreffenden Flächen sind im vorliegenden FNP-Entwurf als Flächenpotentiale Wohnen und Flächenpotentiale Gewerbe der Kategorie I (Flächen, die im wirksamen FNP als Bauflächen dargestellt sind, aber noch nicht von einem Bebauungsplan konkretisiert wurden) auflistet.

Sie Auflistung der Flächen erfolgt im Flächenplanentwurf lediglich im Hinblick auf ihrer „Anrechenbarkeit“ bei der Bedarfsberechnung. Die Zweifel an der Bedarfsberechnung selbst wurden bereits unter Punkt eins thematisiert.

Flächen des FNP 1983 und 2005, die hier mittels Steckbriefs überarbeitet sowie neu geprüft und bewertet werden sollen sind z.B.:

- B02 „Straßenäcker“ (Gemeinbedarf) jetzt im FNP-Entwurf als ÄN 1 „Straßenäcker 1“ (W) und ÄN 2 „Straßenäcker 2“ (W) in Birkenfeld

- B06 „Westlicher Zollstock“ (M) in Birkenfeld
- alle bisher nicht realisierten Gartenhausgebiete im Nachbarschaftsverband, z.B. „Herzengrund“ und „Äußerer Karduck“, rechts und links vom Hauptfriedhof und weitere in Büchenbronn, Huchenfeld und Hohenwart

Die im Plan enthaltene Freihaltetrasse für eine Stadtbahn ist ebenfalls zu überarbeiten und neu prüfen, ggf. sind die im politischen Raum geäußerten neue Überlegungen im Entwurf entsprechend zu konkretisieren.

Wir fordern viertens, dass alle Flächen, die im wirksamen FNP als Bauflächen dargestellt sind, aber noch nicht von einem Bebauungsplan konkretisiert wurden („Flächenpotentiale“), in dieser Fortschreibung des FNP hinsichtlich ihrer Eignung unter den zwischenzeitlichen erfolgten rechtlichen Veränderungen und geänderte politische und gesellschaftliche Zielvorstellungen in einem entsprechend überarbeiteten Steckbrief wieder neu betrachtet und bewertet werden! Damit wird ein Vergleich (Alternativenprüfung) zwischen den einzelnen potenziellen Bauflächen möglich.

Zu den besonders von uns zu beanstandenden „Potentialflächen“ gehören die Gewerbegebiete Reisersweg 1, 2 und 3 in Niefern-Öschelbronn (N02 „Ob dem Reisersweg“, N03 „Am Reisersweg“ und N04 „Gewerbe westlich der A 8“) sowie auch das Wohngebiet Brömach Nord in Eutingen (PF30 „Brömach - Eichenlaubwingert (Ausschnitt des B-Plans: unbebaute Fläche“). Teile der Gewerbefläche N02 sowie die Flächen N03 und PF30 waren bereits im FNP aus dem Jahr 1983 enthalten!

Die Flächen des Reisersweg 1 bis 3 liegen in der Wasserschutzgebietszone IIB. Dass diese Gewerbegebiete überhaupt in den Flächennutzungsplanung aufgenommen wurden, wird von uns beanstandet. Die ablehnenden Einwendungen der zuständigen Fachbehörden wurden von politischen Entscheidungsträgern „vom Tisch gewischt“. Dieses Vorgehen wird von uns grundsätzlich in Frage gestellt. Hierzu gibt es verschiedene Anfragen bzw. Stellungnahmen an verschiedene Behörden und die Gemeinde Niefern-Öschelbronn⁹. Auch zum Scooping-Termin haben wir in unserer LNV-STN vom 09.04.2020 bereits die Herausnahme eingefordert.

Als bedeutsame Flächen für die Trinkwassergewinnung müssen die für Gewerbenutzung vorgesehenen Flächen Reisersweg 1 bis 3 stattdessen unversiegelt an Ort und Stelle erhalten werden. Eine Bebauung führt zu einem unwiederbringlichen Verlust an Versickerungsfläche, eine gewerbliche Nutzung gefährdet potenziell die Bereitstellung von Trinkwasser in ausreichender Qualität und Quantität. Eine gewerbliche Nutzung sollte daher im Rahmen dieser FNP-Fortschreibung grundsätzlich nicht mehr zugelassen werden!

Am 06.02.2022 haben wir deshalb eine Petition beim Landtag Baden-Württemberg eingereicht. Unter der Bearbeitungsnummer 17/00893 haben wir um spezielle Prüfung gebeten, ob das Zustandekommen der Gewerbegebietsplanung Reisersweg in der

⁹ Die genannten Stellungnahmen können bei Bedarf bei uns direkt angefragt werden

Flächennutzungsplanung aus dem Jahr 1983 nicht bereits aus formalen Gründen zu beanstanden ist¹⁰. Außerdem haben wir die Frage gestellt, ob es wirklich richtig und fachlich gewollt ist, dass die Stellungnahmen der Fachbehörden - damals und heute – von politischen Entscheidern im Bauleitverfahren einfach abgewogen werden können. Und wie hier sichergestellt werden kann, dass die Stellungnahmen der Fachbehörden im Bauleitplanverfahren eine ausreichende Berücksichtigung finden.

Bezüglich der Fläche des geplanten Wohngebiets Brömach Nord in Eutingen ist festzustellen, dass bei der Kartierung der Offenlandbiotoptypen zahlreiche FFH-Mähwiesen außerhalb von FFH-Gebieten erfasst wurden. Es ist außerdem mit zahlreichen Streuobstwiesen durchsetzt, die zwischenzeitlich ein gesetzlich geschützter Biotop nach §33a Naturschutzgesetz BW sind. Die Flächen sind an die bodengebundene Lebensraumfaktoren trocken/ flachgründig gebunden und nicht an anderer Stelle ausgleichbar. Wie unter Punkt zwei bereits ausführlich erläutert ist dieser Bereich für eine Bebauung nicht geeignet.

Weitere Flächen, die im Rahmen dieser Fortschreibung aus dem FNP herausgenommen werden sollen, sind:

- Wohnbebauung „Westlicher Zollstock“ B05 in Birkenfeld und
- Prüffläche 201 „Auf dem Berg“ in Ispringen mit 11,23 ha; Teilfläche hiervon in der Vorgängerplanung enthalten.

Das sehr hohe Konfliktpotential ist sowohl im Landschaftsplan von 2004 als auch im neuen Entwurf beschrieben.

Die Umgehungsstraße Büchenbronn, die Freihaltetrasse Nordtangente und die Freihaltetrasse in Huchenfeld (beide im FNP aus dem Jahr 1983 als Planung enthalten, im FNP aus dem Jahr 2005 als Bestand dargestellt und immer noch nicht gebaut) sind im Zuge dieser Fortschreibung ebenfalls aus dem FNP zu nehmen.

Wir fordern Sie fünftens auf, die „Alt- und Uraltbestandsflächen“ Gewerbegebiet Reisersweg 1 bis 3, die Wohnbebauungen Brömach Nord und Westlicher Zollstock endgültig aus dem Flächennutzungsplan zu nehmen! Die von uns dargestellten Umweltbelange sind im weiteren Verfahren aufgrund anderer städtebaulicher Belange nicht rechtskonform abwägbar.

Sollten Sie dieser Forderung trotzdem nicht nachkommen wollen, so bitten wir darum, dass die weitere Bauleitplanung in den genannten Fällen solange ausgesetzt wird, bis der Petitionsausschuss mit seiner Prüfung und Entscheidung fertig ist!

Bei allen neuen Prüf- und Änderungsflächen halten wir außerdem Planungsvorgaben zum schonenden Umgang mit der wertvollen Ressource Boden für zwingend erforderlich. So sollte auf eine Bebauung mit Einfamilienhäusern generell verzichtet werden. Der „neuen Mode“ zu Bebauungsplänen für einstöckige Senioren-Bungalows, wie sie in einigen Enzkreisgemeinden umgesetzt werden sollen, ist u. E. konsequent zu verhindern.

¹⁰ Die genannte Petition ist auf der Homepage unter <https://lnv-bw.de/lnv-vor-ort/lnv-arbeitskreis-enzkreis/> eingestellt,

Dringend benötigte Wohn- und Gewerbebebauung ist vorrangig durch mehrstöckige Bauweise zu realisieren. Klimaneutrale Bauweisen und effiziente Energienutzungen (gemeinsames BHKW, Fernwärme) sind vorzusehen. Die Anbindung an den ÖPNV bzw. Fuß- und Radverbindungen bzw. Car-Sharing-Angebote sind mitzubedenken. Auf eine ebenerdige Anordnung von Parkierungsflächen außerhalb der Grundstücke im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche ist zu verzichten. Stattdessen sind Tiefgaragen und mehrstöckige Parkhäuser vorzusehen. Dementsprechend sind im Rahmen der Flächennutzungsplanung die potenziell geeignet Flächen im (Wohn-)Bestand auf ihre Eignung für mehrstöckiges Parken zu untersuchen und planerisch für diesen Zweck vorzubereiten. Die von Ihnen dargestellten Prüf- und Änderungsflächen sind diesbezüglich noch zu präzisieren und zu bewerten. So ist die zusätzliche Flächeninanspruchnahme bei mehrstöckiger Bebauung und Eingrünung in der Gesamtbetrachtung günstiger zu bewerten, als eine weitere Bebauung mit Einzelhäusern am Ortsrand. Die vorgeschobene Begründung, dass die Bebauung sich an die Nachbarschaft „harmonisch“ angleicht und so einen „schönen Übergang zur freien Landschaft bildet“ halten wir in der heutigen Zeit für nicht mehr zeitgemäß.

Wir fordern sechstens, dass bei allen zukünftigen zu bebauenden Wohn- und Gewerbeflächen die zur Verfügung stehende Fläche möglichst effektiv ausgenutzt wird. Im FNP als vorbereitende Bauleitplanung sind daher entsprechende textliche Grundsätze aufzunehmen (z.B. Verbot von EFH, Parken nur noch mehrgeschossig, in Tiefgaragen oder auf dem Dach von Gebäuden mit vorhandener Nutzung). Zu den neuen Prüf- und Änderungsflächen haben wir folgende Anregungen und Bedenken:

Gemeinde Birkenfeld

101 „Zollstock“ (W, M) – Suchkorridor mit 2,41 ha

Formal soll hier eine bereits im FNP enthaltene Baufläche für Gemeinbedarf (B07 „Zollstock“) in Wohn- und Mischgebiet umgewidmet werden. Gemäß unserer Forderung zu Punkt drei (s.o.) wird die Fläche neu betrachtet. Es handelt sich um einen sogenannten „Suchkorridor“.

Gegen die **geplante Ausweisung des Mischgebietes entlang der K 4539/Freihaltetrasse Stadtbahn bestehen von hier keine grundsätzlichen Bedenken**, soweit die von uns unter Punkt eins und fünf formulierten Anforderungen umgesetzt werden und im BP-Verfahren die Eingriffe in die Schutzgüter erfasst, bewertet und ausgeglichen werden.

Um Flächen zu sparen, bitten wir darum, auf eine innere Erschließung des Mischgebietes zu verzichten.

Die geplante Wohnbebauung im Anschluss an das Mischgebiet wird von uns dagegen komplett abgelehnt. Wie im Steckbrief dargestellt wird, sind neben kartierten FFH-Mähwiesen auch geschützte Streuobstbestände mit erheblichen Flächenanteilen betroffen. Am schwersten wiegt der Umstand, dass hier Flächen dauerhaft vernichtet werden sollen, die als Kernflächen sowohl für den Regionalen als auch den landesweiten Biotopverbund für die mittleren Standorte ausgewiesen sind.

Somit würden Flächen, die für die Erhaltung der Biodiversität essenziell erforderlich sind, bei einer Bebauung unersetzbar verloren gehen. Aufgrund des Umfelds mit überwiegend Einzel- und Doppelhausbebauung und der Ortsrandlage wird im Steckbrief für die Planung von einer

geringen Siedlungsdichte im Plangebiet ausgegangen, womit die Planung insgesamt zu einem hohen Flächenverbrauch beiträgt. Die Interessen der Allgemeinheit und der nächsten Generation haben hier deutlich mehr Gewicht als der kurzfristige private Wunsch nach Bauland für Einzel- und Doppelhäuser!

Die gleiche herausragende Bedeutung haben die nördlich angrenzenden Wiesen- und Streuobstflächen Flächen, die mit dem FNP 2005 als geplante Wohnbaufläche „Westlicher Zollstock“ (B05) überplant wurden. Das noch nicht umgesetzte Wohngebiet im Umfang von 1,55 ha ist bei den „Potentialflächen“ nicht gelistet. Hier fordern wir den Verzicht auf die noch nicht umgesetzte Wohnbebauung und Herausnahme der Fläche im Zuge dieser FNP-Fortschreibung!

Für das noch nicht umgesetzte Mischgebiet Westlicher Zollstock (Flächenpotential B06 mit 0,64 ha) fordern wir im Hinblick auf das im Landschaftsplan von 2004 dargestellte sehr hohe ökologische Konfliktpotentials und der sonst fehlenden Vergleichbarkeit eine erneute Prüfung/Erstellung eines Steckbriefes.

Die herausgenommen Kernflächen des landesweiten Biotopverbunds sind in geeigneter Weise vor weiteren Beeinträchtigungen zu schützen und zu erhalten. Hierzu schlagen wir die Aufnahme als (geplante) Grünfläche in den FNP und die Erarbeitung eines Schutz- und Pflegekonzeptes vor. Hier bestünde dann für die Gemeinde Birkenfeld die Möglichkeit, mit entsprechenden Pflegemaßnahmen zukünftig Ökopunkte zu generieren.

Die Prüffläche 103 "Kreuzstraße" (M) – Suchkorridor mit 1,77 ha muss im Zusammenhang mit den Änderungsflächen ÄN 1 „Straßenäcker 1“ (W) und ÄN 2 „Straßenäcker 2“ (W) (zusammen ehemals B02 mit 3,84 ha) sowie der Potentialfläche B03 „Nördlich der Kreuzstraße“ (M) mit 9,27 ha betrachtet werden.

Alle genannten Flächenplanungen liegen auf dem „Hangrücken“ auf der südlichen Seite des Tiefenbachtals. Das Tal selbst ist landschaftlich sehr reizvoll und wird sowohl von der Pforzheimer Bevölkerung aus dem Stadtteil Arlinger als auch von den Einwohnern Birkenfeld rege als Erholungsraum genutzt. Hierzu wird insbesondere die Trasse der ehemaligen Kleinbahn durch Spaziergänger, Sportler, Gassi-Geher und mit Befestigung des Fahrradweges auch von Pendlern sehr rege genutzt. Die vorhandenen Gewerbe- und Wohnbebauungen südlich der Kreuzstraße beeinträchtigen das Landschaftsbild durch eine harte Zäsur. **Daraus möchten wir folgende Forderungen für die geplante Bebauung der Nordseite der Kreuzstraße ableiten:**

- Die vorhandene Grünzäsur wird nicht verletzt,
- die Bebauung darf sich nur auf die flachen Bereiche direkt an der Kreuzstraße vollziehen, d.h. die geplante Fläche muss, soweit sie nicht ganz entfällt, deutlich verkleinert werden,
- die Erschließung soll von der Kreuzstraße aus erfolgen (ohne Innere Erschließung),
- die Bebauung muss gemäß den von uns unter Punkt eins, zwei und sechs formulierten Anforderungen umgesetzt werden und die Eingriffe in die Schutzgüter im BP-Verfahren erfasst, bewertet und ausgeglichen werden,
- die mehrstöckigen Baukörper sollen nicht parallel der Kreuzstraße, sondern quer zu ihr errichtet werden (Fenster in Ost-West-Richtung),
- die Bebauung ist auf der Nordseite Richtung Tiefenbachtal intensiv einzugrünen und
- Stellplätze für Autos als Tiefgaragen bzw. in Form eines Quartiersparkhauses unter Einbeziehung der Stadtbahnhaltestellen umgesetzt werden.

Dies alles soll bewirken, dass die Bebauung nicht als störend von der Erholungs- und Fahrradtrasse aus im Tiefenbachtal wahrgenommen wird. **Die geplanten Bauflächen in diesem Bereich müssen hinsichtlich ihrer nördlichen Ausdehnung überprüft und reduziert werden**, damit die vorhandenen FFH-Mähwiesen und Kernbereiche für den landesweiten Biotopverbund weitestgehend erhalten bleiben können. Die Aufweichung der Regionalen Grünzäsur für eine Bebauung der Prüffläche 103 wird abgelehnt.

Weitere Anmerkungen zu ÄN1 und ÄN2 (jetzt geplante Nutzung als Wohngebiet): Es wird im Entwurf darauf verwiesen, dass die vorgesehene Änderung weniger „intensiv“ sei als ursprünglich geplant. Dies kann, wie eingangs ausführlich beschrieben, in der heutigen Zeit nicht als Argumentationshilfe dienen! Eine Bebauung gemäß der vorhandenen Struktur der vorhandenen südlich gelegenen Wohnbebauung mit Einzel und Doppelhäuser auf großzügigem Grundstück wird daher generell abgelehnt. **Für beide Änderungsflächen sowie für die Potentialfläche B03 „Nördlich der Kreuzstraße“ sind noch überarbeitete Steckbriefe zu erstellen.** Dadurch wird eine Vergleichbarkeit (Alternativenprüfung) zwischen allen potenziellen Bauflächen möglich.

Bei der ÄN1 ist die Bauflächen so zu reduzieren, dass die vorhandene Heckenstruktur als Baugrenze bzw. als zukünftige Ortsrandeingrünung einbezogen werden kann.

Die Prüffläche 104 "Schönblickweg/Zittauer Weg" (W) mit 0,53 ha wird von uns nicht beanstandet, soweit die von uns unter Punkt eins und sechs formulierten Anforderungen umgesetzt werden und im BP-Verfahren die Eingriffe in die Schutzgüter erfasst, bewertet und ausgeglichen werden. Die angrenzenden Flächen am „Zittauer Weg“ sind bereits mit Mehrfamilienhäusern bebaut, sodass wir davon ausgehen, dass dies hier so fortgeführt wird!

Auf der Fläche sind Streuobstbäume und eine Streuobstbrache vorhanden, ein Ausgleich der Eingriffe kann im Rahmen des BP erfolgen. Es ist zu prüfen, ob die nördliche Streuobstfläche zur Eingrünung der neuen Wohnbebauung genutzt werden kann. Eine Abgrenzung des Baugebietes entlang des bestehenden Feldweges vermeidet Eingriffe in das vorhandene §33 Biotop (Feldhecke) und der kartierten FFH-Mähwiese.

Die Prüffläche 105 "Sandweg" (W) mit 0,6 ha ist über den schmalen, recht steilen Sandweg zu erreichen. Die vorhandene Bebauung in diesem Bereich besteht aus Einzel- und Doppelhäusern auf außerordentlich großzügigen Grundstücken. Die vorhandene Eingrünung bildet einen guten Ortsrand/ Übergang zur freien Landschaft. Es ist nicht vorstellbar, dass in diesen nachbarschaftlichen Verhältnissen flächensparend und verdichtet gebaut werden kann. Der Flächenverbrauch für neue Wohneinheiten ist hier überproportional hoch. Neben fruchtbarem Ackerland sind wertgebende Biotopflächen betroffen. Das Landschaftsbild ist falsch bewertet, da ein zu kleiner Ausschnitt und nicht das gesamte Tiefenbachtal in den Blick genommen wird. Die Ackerfläche ist Teil der klimawirksamen Flächen des Tiefenbachtals, die für eine Durchlüftung des belasteten Gebiets in Pforzheim-Brötzingen sorgen. Das Plangebiet liegt in einer Grünzäsur des Regionalplans. **An dieser Prüffläche kann sehr gut die eingangs unter Punkt eins angeprangerte Marginalisierung der Flächeninanspruchnahme von randlich gelegenen Bauflächen nachvollzogen werden. Eine Bebauung an dieser Stelle wird deshalb abgelehnt.**

106 "Dammfeld III" (G) mit Suchkorridor von 6,86 ha

Die Flächen des interkommunalen Gewerbegebietes Dammfeld I und II (B01) befinden sich in der Bebauung. Wie bereits eingangs gerügt, halten wir die Anlage von ebenerdigen

Parkierungsflächen wie ein ganzes Flurstück östlich CNC Kappler, nördlich Fa. Inpac und neben Fa. Ten Haaft im Hinblick auf einen sparsamen Umgang mit Fläche für unangemessen. Die bereits bebauten Grundstücke im westlichen Dammfeld sind bei einigen Gewerbebetrieben im Bereich der „Grünflächen“ komplett versiegelt (gepflastert oder geschottert)! Die im Steckbrief angeführten Empfehlungen zu Vermeidung, Verminderung und Kompensation nachteiliger Auswirkungen wie „intensive Durchgrünung (inkl. Dachbegrünung)“ und „Reduzierung der Flächeninanspruchnahme und Versiegelung auf das unbedingt erforderliche Maß“ erscheinen vor diesem Hintergrund wenig realistisch.

Die vorhandene 110 KV-Stromleitung entlang der östlichen Grenze des Dammfelds II (Flächen sind hier zudem aufgeschüttet) verhindert eine Ressourcen schonende Erweiterung im direkten Anschluss an den Bestand als Dammfeld III.

Durch die geplante Erweiterung GE Dammfeld III gehen Böden mit einer hohen landwirtschaftlichen Produktivität verloren. Außerdem bildet sich auf den leicht geneigten Acker- und Grünlandflächen Kaltluft mit Abfluss über das Hühnerbachtal in den Stadtteil Arlinger.

Das Dammfeld ist Lebensraum für die Feldlerche. Auf Teilen der Landwirtschaftsfläche sind Ausgleichsmaßnahmen für den Bau der Westtangente umgesetzt. Die Prüffläche liegt innerhalb der Regionalen Grünzäsur. Der örtliche Biotopverbund zwischen den Offenlandflächen im Bereich Arlinger Wiesen/Hühnerbauchtal zu den Wiesen im Bereich Blochweingärten und Hocheneichforchen/Reihelberg (Richtung Birkenfeld und Keltern/ Dietlingen) wird durch eine Erweiterung der Gewerbefläche im Zuge Dammfeld III durch Flächenverlust und randliche Beeinträchtigung (Licht, Lärm, Eutrophierung) gestört.

Wie unter Punkt drei ausführlich erläutert, wird diese dauerhaft Versiegelung von klimarelevanten Flächen von uns grundsätzlich abgelehnt, da diese Verluste nicht ausgleichbar sind.

Deshalb lehnen wir die hier geplante östliche Erweiterung 106 des Dammfeldes III auf der gesamten Suchfläche ab.

Die Prüffläche 107 "Ellmendinger Straße" in Gräfenhausen (W) mit Suchkorridor von 4,11 ha beinhaltet zwei Teilflächen:

Die Teilfläche I mit 1,38 ha besteht aus Wiesenflächen mit Einzelbäumen im Wechsel mit nach § 33a NatSchG geschützte Streuobstbeständen, die als Kernraum für Offenlandlebensräume mittlerer Standorte im regionalen Biotopverbund fungieren. Außerdem sind hier Gebüschen und Gehölzen vorhanden, die bislang nicht als geschützte Biotope erfasst sind, aber aufgrund ihrer Artenausstattung, Länge und Lage in der freien Landschaft die Kriterien erfüllen. Aufgrund der Biotopausstattung ist das Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten zu erwarten. Die vorhandene Bebauung entlang der Kelterstraße besteht in diesem Bereich aus Einzel- und Doppelhäusern. Es ist nicht vorstellbar, dass in diesen nachbarschaftlichen Verhältnissen flächensparend und verdichtet gebaut werden soll. Der Flächenverbrauch für neue Wohneinheiten ist hier überproportional hoch. Gemäß Luftbild sind um Umfeld noch mehrere unbebaute Grundstücke vorhanden, auf denen eine Bebauung grundsätzlich möglich wäre (z. B. an der Kelter-, der Winzer- und Burghartstraße).

Zusammenfassend lehnen wir die hier geplante Wohnbebauung im gesamten Suchkorridor der Teilfläche I ab.

Die Teilfläche II besteht größtenteils aus Obstbaumkulturen und Grünlandstreifen sowie aus Ackerflächen. Die Feldhecke am östlichen Rand wurde bereits vollständig gerodet, obwohl gemäß Steckbrief davon auszugehen war, dass es sich hierbei um ein geschütztes Biotop handeln könnte. Wir gehen davon aus, dass hier in Umgehung der Rechtslage Tatsachen

geschaffen wurde! Eine Meldung an die UNB des Enzkreises ist erfolgt, ein Ausgleich für den Eingriff ist noch zu erbringen.

Eine Bebauung ist im Bereich der Teilfläche II allenfalls mit einer einzeiligen Bautiefe entlang des Rieslingswegs denkbar, jedoch nur unter den oben postulierten Vorgaben und mit Ausgleich der bereits gerodeten Hecke.

Die Prüffläche 108 "Bachstraße" in Gräfenhausen (M) mit 0,27 ha liegt im Grünbereich zwischen den ursprünglichen Ortskernen Obernhausen und Gräfenhausen an der Durchgangsstraße. Es handelt sich daher nicht um eine innerörtliche Flächenentwicklung. Wir sehen die geplante Bebauung im Bereich des Gräfenhausener Bachs (Gewässer II. Ordnung mit wasserwirtschaftlicher Bedeutung) aus folgenden Gründen als kritisch an. Bei der Ortsbegehung führte der in diesem Abschnitt naturfern verbaute Bach wenig Wasser. Anhand der umgeknickten Halme war der Wasserstand beim vorherigen Regenereignis deutlich höher, gemäß Steckbrief liegt das Gelände nicht im Überflutungsbereich eines hundertjährigen Hochwassers (HQ100). Zum Starkregenrisiko liegen jedoch gemäß Steckbrief keine Informationen vor. Der Hinweis darauf, dass hohe Grundwasserstände oder regelmäßig vernässte Bereiche nicht ausgeschlossen werden können, zeigt auf, warum die „Alteingesessenen“ diesen Bereich bisher nicht gebaut wurde. Die als Pferdekoppel genutzte Wiese ist vermutlich wegen der ursprünglich vorhandenen Vernässung mit Erde aufgefüllt worden. Wir gehen davon aus, dass für die Bewältigung der Klimafolgen zukünftig mehr Fläche als ein schmaler Gewässerstrandstreifen benötigt wird. Außerdem sind, wie oben unter Punkt zwei erläutert, Flächen für den Biotopverbund der Gewässerlandschaften erforderlich. Wir schlagen daher vor, die vorhandenen Wiesen diesen Zielen entsprechend zu gestalten, so wie es bereits bachaufwärts oberhalb des evangelischen Gemeindehauses umgesetzt wurde. **Eine Bebauung lehnen wir ab.**

Gemeinde Ispringen

Bei der Prüffläche 201 "Auf dem Berg" (W) – Suchkorridor mit 11,23 ha gibt es Defizite im vorgelegten FNP/ LP Entwurf.

Wir fordern eine Neubetrachtung der zukünftigen Flächennutzung in Ispringen unter besonderer Berücksichtigung des Klimawandels, Biodiversitätsverlustes und Flächenverbrauchs. Der jetzt vorgelegte Entwurf des FNPs kann das bei weitem nicht leisten. Er vertraut auf die alten Grundsätze der Wohnraumpolitik, also hoher Flächenverbrauch, ungeachtet der naturräumlichen Relevanz der überplanten Flächen. Der vorgelegte Entwurf entspricht nicht den Anforderungen einer zukunftsfähigen und verantwortungsvollen Gemeindepolitik und lässt die Bedürfnisse künftiger Generationen außer Acht. Es bedarf jetzt einer intelligenten Flächenpolitik, die Wohnraum schafft und gleichzeitig zu keiner Verschlechterung der Lebensverhältnisse in Ispringen führt.

Klimaschutz, Natur.- und Artenschutz und der Schutz von Flächen für unsere Nahrungsproduktion sind aktiver Menschenschutz und sichern die Überlebensgrundlage für unsere Kinder und Enkelkinder. Es ist schon verwunderlich, dass die Bedrohung durch den Klimawandel und das Artensterben, die in den letzten Jahren vermehrt sichtbar wurden und die nach Aussagen der Wissenschaft in den kommenden Jahren enorme Ausmaße erreichen werden, nicht im FNP aufgegriffen werden. So soll jetzt in der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes geprüft werden, ob man Flächen nordöstlich von Ispringen in einem Umfang von ca. 10 ha einer Bebauung zuführen kann (Auf dem Berg). Schon im Landschaftsplan des

aktuellen Flächennutzungsplans sind diese Bereiche als klimatologisch wertvoll ausgewiesen! Letztendlich kommt auch die vorliegende Untersuchung des Gutachterbüros faktorgrün zum gleichen Schluss, obwohl man sich dort auf ein nur grobmaßstäbliches Gutachten der Regionalverbände Nordschwarzwald und Nördlicher Oberrhein stützt. Die verwendete MORO-Untersuchung¹¹ kann eine ausreichende Berücksichtigung der klimarelevanten Verhältnisse nicht leisten. Aus diesem Grund hat die Stadt Pforzheim für ihre Gemarkung eine detailliertere Stadtklimaanalyse im Anschluss an die MORO Untersuchung in Auftrag gegeben¹². Ein Vergleich der beiden Gutachten zeigt auf, wie wichtig diese Präzisierung war: Erst die Stadtklimaanalyse liefert belastbare Daten in Hinblick auf Frischluftentstehungsgebiete und –abflüsse. Von den unbebauten Außenbereichsflächen fließt an austauscharmen Wetterlagen frische Luft in die bebauten Bereiche und führt dort zu einer Abkühlung und letztendlich zu einem Luftaustausch. Jede Überbauung solcher Freiflächen führt unweigerlich zu einem Rückgang bzw. Verlust der geschilderten Klimawirksamkeit, was sich vor dem Hintergrund der zunehmenden Erwärmung im Zuge des Klimawandels besonders nachteilig auswirkt. Grund genug diese Flächen im Landschaftsplan des derzeit noch geltenden FNP 2005 als „Flächen mit hoher thermischer Ausgleichsleistung bzw. Kaltluftproduktionsflächen, die für Siedlungsgebiete relevant sind“ auszuweisen. Es sind bereits auf FNP-Ebene Flächen zu identifizieren und als Bereiche für Klimaanpassung zu sichern (s. o. unsere Aussagen zu FNP und Klimaanpassung). Hierzu müssen belastbare Daten erhoben werden.

Darüber hinaus sind diese Bereiche wichtig für den Natur- und Artenschutz: Aufgrund der Gemengelage von Landwirtschaft, Streuobstwiesen, Hecken und Brachflächen und der Biotopvernetzung mit den geschützten Hecken- und Feldgehölzen im anschließenden westlichen und nördlichen Gebiet zeigt sich eine hohe Vielfalt an Lebensräumen, die zahlreichen Pflanzen- und Tierarten Überlebensmöglichkeiten bietet. Die im FNP/LP-Entwurf vorgelegten Unterlagen sind unvollständig. Zum einen sind die ausgewiesenen FFH-Mähwiesen und geschützten Biotope nicht berücksichtigt. **Darüber hinaus sind die vorgelegten Unterlagen zum Artenschutz völlig unzureichend.** Damit lässt ein belastbarer Raumwiderstand – wie in den Unterlagen versucht, bei weitem nicht darstellen. Wir fordern weitergehende Untersuchungen, die Aufschluss über die naturräumliche Wertigkeit dieses Gebiets liefern und verweisen nochmals auf die grundsätzlichen Aussagen des UM Baden-Württemberg (2019) zur Erfordernis zusätzlicher Erhebungen bei Aufstellung eines FNP.

Viele Ispringer Bürger aus den angrenzenden Wohngebieten nutzen dieses landschaftlich schöne Gebiet auch zur Kurzzeit- und Naherholung. Alle diese Faktoren sind ein Grund dafür, dass der Ispringer Norden im Regionalplan als regionaler Grünzug ausgewiesen ist und somit gerade nicht einer Bebauung zugeführt werden soll. In Regionalen Grünzügen hat die Erhaltung von Natur und Landschaft Vorrang vor konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen. Die Regionalen Grünzüge nehmen dabei eine Vielzahl von sich oft überlagernden Freiraumaufgaben wahr, wie z.B. die Sicherung

- der Produktion von Landwirtschaft,
- von Bodenfunktionen,
- von Biotopen der Kultur- und Naturlandschaft,
- der Erholungseignung im Umfeld der Siedlungen,

¹¹ KlimaMORO – Raumentwicklungsstrategien zum Klimawandel -Modellprojekt Nördlicher Oberrhein/Nordschwarzwald (2009-2011)

¹² Stadt Pforzheim/iMA (2015): Fortschreibung der Stadtklimauntersuchungen der Stadt Pforzheim.

- von Flächen mit wasserwirtschaftlicher und klimatischer Bedeutung und
- die Erhaltung von charakteristischen Landschaftsbildern.

Sie dienen nicht der Flächenvorhaltung für Bauvorhaben! Dafür sind sie zu wichtig für die zukünftige Lebensqualität in den Siedlungsbereichen. Die im FNP Entwurf nordöstlich gelegenen Prüfflächen in Ispringen erfüllen diese Freiraumaufgaben und scheiden deshalb u.E. von vorneherein als Erweiterungsflächen aus. Die Gemeinde Ispringen würde sich einen Bären-dienst erweisen, wenn sie Flächen, die bislang der Frischluftversorgung dienten, zubauen würde. Das mancherorts angeführte Argument des Hochwasserschutzes durch Bebauung ist dabei leicht zu entkräften. Es gibt einfachere, billigere, flächenschonendere und vor allem effizientere Methoden der Hochwasserregulierung (Damm, Rückhaltebecken, gezielte Wasserführung etc.) Da bisher offenbar keine derartige Maßnahme ergriffen worden ist, ist davon auszugehen, dass dieses Problem eher als nicht so brisant gesehen wird.

Es bedarf wie gesagt eines Neudenkens der Flächennutzung auf Ispringer Gemarkung. Freiflächen mit naturräumlichen Funktionen dienen dabei in gleichem Maße der Lebensqualität in Ispringen wie die eigentlichen Siedlungsflächen, sei es als Frischluftflächen, als Naherholungsbereiche, Bereiche für die Nahrungsproduktion wie auch als geschützte Flächen für Natur- und Artenschutz. Die Innenentwicklung sollte deshalb in Zukunft eine zentrale Rolle bei der Schaffung von Wohnraum spielen und das bedeutet nicht, dass man in jeden Garten jetzt noch ein Wohnhaus setzt, sondern dass man bestehende Wohngebäude ertüchtigt in Richtung 2/3/4-Familienhäuser. Die Gemeinde sollte ein Entwicklungskonzept mit Zielvorgabe Innenentwicklung erarbeiten lassen, aktiv für dessen Umsetzung werben und eventuell neben den vorhandenen staatlichen auch eigene Förderprogramme aufstellen. In Ispringen gibt es viele Häuser, die dafür Potential hätten und die derzeit von nur 1 – 2 Personen bewohnt werden. Der Anreiz für die Eigentümer wäre zum einen Zuschüsse für die Sanierung (Stichwort zukunftsorientierte klimagerechte Werterhaltung) und gleichzeitig die Aussicht auf Mieteinnahmen. Starten könnte man mit einigen Pilotprojekten, um Anschauungsobjekte vor Ort zu haben. Viele Häuser in Ispringen haben ohnehin einen erhöhten Sanierungsrückstand, auch in Hinblick auf steigende Anforderungen in Sachen Klimaschutz und den Energiepreisen. Wir regen eine Ausweisung von Nachverdichtungsräumen im FNP an. Auf Planungen in die freie Landschaft sollte ganz verzichtet werden.

Die westlich angrenzende, im jetzigen FNP schon als Baufläche eingetragene Fläche ist aus den gleichen Gründen des Arten-, Biotopschutzes wie auch der Klimaanpassung schützenswert und aus dem FNP auszutragen.

Zu den übrigen Arrondierungsflächen werden wir in der Trägerbeteiligung nach §4 (2) Stellung nehmen.

Gemeinde Niefern-Öschelbronn

Zum Einzeländerungsverfahren EÄ3 (Feuerwehrhaus Öschelbronn) hat der LNV im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an die Gemeinde Niefern-Öschelbronn am 14.06.2021 Stellung genommen. Darin werden keine grundsätzlichen Bedenken geäußert.

Änderungsflächen:

ÄN 4 „Schützenstraße“ in Niefern (W): Anpassung an die umgebende Siedlungsstruktur,

ÄN 5 „Birkenstraße“ in Niefern (W): Anpassung an die umgebende Siedlungsstruktur,

ÄN 6 „Schlossstraße“ in Öschelbronn: Die ursprünglich geplante Gewerbefläche (G) wird als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Sportanlage ausgewiesen.

Diesen Änderungsflächen wird zugestimmt, da bei diesen Änderungen von vergleichbaren oder geringen Umweltauswirkungen gegenüber der im wirksamen FNP dargestellten Flächennutzung auszugehen ist.

ÄN 12 „Steiggärten“ in Öschelbronn (W): Statt einer gemischten Baufläche wird eine Wohnbaufläche ausgewiesen. Für die Änderungsfläche ist noch ein überarbeiteter Steckbrief zu erstellen. Dadurch wird eine Vergleichbarkeit (Alternativenprüfung) zwischen allen potentiellen Bauflächen möglich.

Prüfflächen:

301 „Krailling“ in Öschelbronn (W), Größe 3,7 ha:

Diese Prüffläche hat eine hohe Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz sowie den Biotopverbund (geschützte Streuobstwiesen, FFH-Mähwiesen, geschützte Tierarten, landesweiter Biotopverbund mittlere Standorte). Insbesondere den südlichen Bereich halten wir aus diesen Gründen als Wohnbaufläche nicht geeignet. Die Prüffläche wird von uns abgelehnt.

302 „Zwischen den Kesselwegen“ in Niefern (W), Größe 1,63 ha:

Die geplante Wohnbaufläche liegt am östlichen Ortsrand von Niefern. Das Plangebiet besteht fast ausschließlich aus Ackerfläche.

Im nordöstlichen Randbereich des Plangebiets liegt ein nach § 33 NatSchG geschütztes Biotop. Das FFH-Gebiet „Enztal bei Mühlacker“ grenzt nordöstlich an das Plangebiet an.

Der östliche Randbereich der Ackerfläche liegt in einem Kernraum des landesweiten Biotopverbunds mittlerer Standorte.

Sollte der Wohnbauflächenbedarf in Niefern nicht anderweitig gedeckt werden können, bietet sich dieses Gebiet unter den oben postulierten Vorgaben an.

304 „Reihenbaumweg“ in Niefern (W), Größe 0,32 ha:

Diese potentielle Wohnbaufläche arrondiert die bestehende Wohnbebauung am südlichen Ortsrand von Niefern und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt (Acker, Grünland). Bei Bebauung gehen hochwertige Böden verloren. Auch dieses Gebiet kann bei Bedarf unter den oben postulierten Vorgaben als Wohnbaugebiet entwickelt werden. Dabei bietet sich an, die vorhandenen Baulücken zum Bestand ebenfalls verdichtet zu bebauen.

305 „Feldrand/Waldstraße“ in Niefern (W), Größe ca. 0,72 ha:

Dieses Gebiet liegt südlich von Niefern, es wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Bei der Entwicklung zum Wohnbauland ist ein genügend großer Abstand zum Schillbach mit seinen Auwaldstreifen einzuhalten. Der westliche Teilbereich mit Lage im überfluteten Bereich bei einem hundertjährigen Hochwasser (HQ100) muss von einer Bebauung freigehalten werden. Die verbleibende Fläche kann bei Bedarf unter den oben postulierten Anforderungen als Wohnbaugebiet entwickelt werden.

307 „Brückenäcker“ in Öschelbronn (G), Größe 3,85 ha:

Die geplante Gewerbebaufläche erweitert das vorhandene Gewerbegebiet an der Industriestraße im Ortsteil Öschelbronn und wird derzeit als Acker und Grünland mit Streuobst genutzt.

Vor allem der westliche Teil des Gebiets besitzt eine große Bedeutung für Tiere und Pflanzen sowie für den landesweiten Biotopverbund. Deshalb sollte sich die Ausweisung aus Gründen des Natur- und Artenschutzes, aber auch aus landschaftsästhetischen Gründen und der Friedhofsnähe, auf das östliche Gebietsteil beschränken.

308 „Auf der Höhe“ in Niefern (W), Größe 4,60 ha:

Die geplante Wohnbaufläche ergänzt bestehende Wohngebiete nach Süden hin und wird derzeit überwiegend als Ackerfläche genutzt. Der Flächenverbrauch für neue Wohneinheiten mit Einzel- und Doppelhäusern wie im angrenzenden Bestand ist hier überproportional hoch.

Am westlichen Rand verläuft das nach § 33 NatSchG geschützte Biotop „Feldhecken an der K 4500 südlich Niefern“. Bei Haupterschließung des Gebietes über die K 4500 darf die Feldhecke nicht beeinträchtigt werden.

Die vorhandenen Mähwiesen müssten im Fall der Ausweisung vollständig ausgeglichen werden.

Wir gehen davon aus, dass dieses Gebiet zur Wohnraumschaffung in diesem Umfang nicht benötigt wird. Bei voller Überplanung wäre die vereinfachte Planung nach § 13b ausgeschlossen. Eine Bebauung auf reduzierter Fläche darf außerdem nur unter den oben postulierten Vorgaben erfolgen.

309 "Friedhofserweiterung" in Öschelbronn (Grün), Größe 0,58 ha:

Vorbehaltlich der Ergebnisse näherer Untersuchungen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bestehen gegen die Friedhofserweiterung keine Bedenken.

Stadt Pforzheim

EÄ1 Gewerbegebiet „Südlich des Hohbergs“ (4. Kleeblatt), Größe ca. 41 ha:

(siehe hierzu die STN des LNV vom 15.11.2018)

Hier wurden die zeitgleiche Aufstellung der Änderung des FNP mit dem BP und die fehlende Alternativenprüfung gerügt. Die Überplanung von Flächen in der Wasserschutzgebietszone III mit einer Galvanik wird dort ebenso gerügt wie die Versiegelung mit Gewerbebetrieben an sich.

Außerdem war hier die Teilrücknahme eines Regionalen Grünzugs erforderlich. In diesem Verfahren wurde von Seiten des Regionalverbandes Nordschwarzwald angeführt, dass „eine entsprechende Erweiterung/Neuausweisung des Regionalen Grünzugs an anderer Stelle ... im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans 2015 geprüft“ wird. Da der FNP mit integriertem Landschaftsplan das gesamte Gemeindegebiet betrachtet, steht die Suche nach geeigneten Flächen für die Erweiterung des Regionalen Grünzugs (Vorschlag für die Fortschreibung des Regionalplans) noch aus.

EÄ2 Tiergarten: siehe hierzu die STN des LNV vom 14.08.2020 **und** „Widerspruch zur Umwandlungserklärung gem. §10 Landeswaldgesetz (LWaldG) für FNP-Einzeländerung „Tiergarten“ des Nachbarschaftsverbands Pforzheim“ vom 19.8.2021 **und** „Ergänzungen zum Widerspruch zur Umwandlungserklärung gem. §10 Landeswaldgesetz (LWaldG) für FNP-Einzeländerung „Tiergarten“ des Nachbarschaftsverbands Pforzheim nach Zusendung der Gutachten durch die Forstdirektion“ vom 18.11.2021.

Änderungsflächen:

ÄN 7 „Kreativquartier“ in der Oststadt (M)

ÄN 8 „ZOB Süd“ in der Innenstadt (M)

ÄN 9 „Quartier Kleiststraße/Schlachthof Areal“ in der Nordstadt (M)

ÄN 10 „Thales Areal“ (M)

ÄN 11 „Schulzentrum Weststadt“ (Gemeinbedarf)

Die geplanten Innenentwicklungen und Neuordnungen bzw. Nachverdichtungen werden von uns begrüßt.

Prüfflächen:

001 „Mannheimer Straße“ in der Nordstadt (G) mit 1,09 ha: Umwandlung einer Verkehrs- in Gewerbefläche,

006 „Kleiststr.“ in der Nordstadt (W, M), Größe 2,98 ha: städtebauliche Neuordnung am Gewerbestandort „alter Schlachthof“ und

007 „Kohlebunker“ in der Oststadt (M), Größe 2,18 ha: Umnutzung einer ausgewiesenen Ver- und Entsorgungsfläche sowie Verkehrsfläche.

Die Prüfflächen werden von uns nicht beanstandet, soweit die von uns unter Punkt eins und sechs formulierten Anforderungen umgesetzt werden und im BP-Verfahren die Eingriffe in die Schutzgüter erfasst, bewertet und ausgeglichen sowie die artenschutzrechtlichen Konflikte bewältigt werden.

009 „Julius-Heydegger-Straße“ in Eutingen (W), Größe 1,75 ha:

Die Fläche liegt in Randlage im Ortsteil Eutingen und wird als Grünland genutzt. Unter der Voraussetzung, dass im BP-Verfahren die Eingriffe in die Schutzgüter erfasst, bewertet und ausgeglichen sowie die artenschutzrechtlichen Konflikte bewältigt werden, kann die Fläche unter den oben postulierten Vorgaben zur Wohnbebauung genutzt werden.

010 „Auf der Höhe“ in Eutingen (W), Größe 0,42 ha:

Die Fläche liegt in Randlage im Ortsteil Eutingen und wird als Grünland genutzt.

Eine verdichtete Bebauung mit Reihenhäusern wäre hier angebracht.

018 „Grohwiesen“ in Huchenfeld (W), Größe 2,41 ha: Die geplante Wohnbebauung liegt im Bereich landwirtschaftlich genutzter Flächen, es ist auch landwirtschaftliches Gebäude betroffen. In direkte Nachbarschaft befindet sich der Wertstoffhof. Der im Steckbrief skizzierte Flächenabschluss wird daher in Frage gestellt, die hier geplante Wohnnutzung wird zu Nutzungskonflikten mit den bestehenden Nutzungen führen. Gemäß Stadtklimaanalyse Stadt Pforzheim (2014) weist das Plangebiet im östlichen Bereich eine hohe bioklimatische Bedeutung mit Durchlüftungsfunktion für Siedlungslagen auf.

Von der geplanten Nutzungsänderung sind landwirtschaftlich hochwertige Böden betroffen (Vorrangflur). Von besonderer Bedeutung ist aus historischen Gründen die Erhaltung der Mindestflur um die Eigenart als Rodungsinsel zu erhalten. Als „Kettenreaktion“ wird zum Ausgleich gemäß Regionalplan eine Rückversetzung des (hier östlich gelegenen) Waldrandes erfolgen, was als relevanter naturschutzrechtlicher Eingriff zu bewerten ist. Da in der unmittelbaren Nachbarschaft (im Bereich Bürgermeister-Langer Straße) noch mehrere unbebaute Grundstücke vorhanden sind, wird die hier vorgeschlagene Wohnbebauung abgelehnt.

Soweit dafür kein Eingriff in den Waldrand erfolgt, kann eine, dann allerdings verdichtete, Bebauung und begrenzt auf das Flurstück 3239/2 erwogen werden.

002 Norden – Bereich West „Riebergle“ (W) – Suchkorridor mit 8,19 ha

003 Norden – Bereich West „Remiesweg, Hinterer Hachel, Kutscherweg“ (W) – Suchkorridor mit 59,62 ha

004 Norden – Bereich Ost „Wolfsberg, Hängsteig, Krebspfad“ (W) – Suchkorridor mit 33,21 ha

Für die Prüfflächen 002-004 liegen mehrere Untersuchungen und Einschätzungen vor. Wir verweisen insbesondere auf die **Strukturuntersuchung Nordstadt** (Schriften zur Stadtplanung, Band 17), die eine Bebauung unter den Gesichtspunkten ökologischer Aspekte abgeprüft hat. Auf der Grundlage der räumlichen Abgrenzung dieser Untersuchung ist u.E. eine behutsame Nachverdichtung innerhalb der Prüffläche weiter zu verfolgen. Beispiel nördlich des Hachels: Der mittlere und östliche Bereich dieses Gebiets ist aufgrund seiner naturräumlichen Ausstattung und seiner Klimarelevanz von Bebauung gänzlich freizuhalten, um die hohe ökologische Wertigkeit dieses Bereichs und die stadtklimatisch wichtigen Frischluftströme für Ispringen und der Nordstadt von Pforzheim nicht zu beeinträchtigen. Im Westen und Südwesten ist eine Nachverdichtung unter Berücksichtigung natur- und artenschutzrechtlicher Gesichtspunkte denkbar. Hier liegen bereits Streusiedelungen vor. Die wertvolle Naturraumausstattung im Gebiet sollte dabei erhalten bleiben. Ggf. sind artenschutzrechtliche Untersuchungen durchzuführen und die Größe und Ausdehnung der Prüffläche darauf abzustimmen. Keine der vorgelegten Planansätze der bisher beteiligten Büros im Rahmen des Wohnraumentwicklungsprozesses konnten diesem Anspruch gerecht werden.

021 „Schelmenäcker“ in Brötzingen (W) – Suchkorridor mit 3,45 ha: Die geplante Wohnbebauung liegt im Bereich klimarelevanter Flächen (Kaltluftentstehung, Kaltluftabfluss) und überbaut weitere Aueflächen des naturfernen Malschbachs. Der überwiegende Teil des Plangebiets (extensive Kleingärten, Hecken, Grünland) stellt Kernflächen des landesweiten Biotopverbunds mittlerer Standorte dar, während die Aue des Malschbachs als Verbundachse für Offenlandlebensräume feuchter Standorte fungiert. Gemäß Stadtklimaanalyse Pforzheim (2014) hat das Plangebiet eine hohe bioklimatische Bedeutung und Belüftungsfunktion für den Stadtteil Brötzingen.

Im Umfeld ist z. T. Einzelhausbebauung vorhanden, die Umsetzung einer verdichteten Bebauung ist hier eher unwahrscheinlich. Hinsichtlich der bestehenden Infrastruktureinrichtungen und der vorhandenen Anbindungen ist das Gebiet eher als abgelegen anzusprechen, die Anbindung an den städtischen Busverkehr aufgrund der Randlage eher unwahrscheinlich. Die Wahrscheinlichkeit, dass die zukünftigen Bewohner eher den MIV bevorzugen werden ist relativ hoch.

Aufgrund der vorhandenen natürlichen Funktionen und Tabu-Flächen für eine weitere Bebauung in Verbindung mit der ungünstigen städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeit lehnen wir alle Flächen im Suchkorridor für die Ausweisung als Wohnbaufläche komplett ab.

022 „In der Grimmig“ in Brötzingen (W) – Suchkorridor mit 3,75 ha: Die geplante Wohnbebauung beansprucht zersiedelter Außenbereich, mit eingestreuten Streuobstwiesen und Gärten in Hanglage. Die im Außenbereich wohnenden Menschen benutzen bevorzugt das Auto, es ist nicht davon auszugehen, dass sich hieran mit der Neubebauung - ohne entsprechende Infrastrukturen (Buslinie durch das Gebiet, Fahrradweg) - etwas ändert. Die vorhandene Bebauung in diesem Bereich besteht aus Einzelhäusern auf großzügigen Grundstücken. Es ist nicht vorstellbar, dass mit diesen nachbarschaftlichen Verhältnissen flächensparend

und verdichtet gebaut werden kann. Der Flächenverbrauch für neue Wohneinheiten ist hier überproportional hoch.

Im Großteil des Plangebiets sind Kernflächen (extensive Kleingärten, Streuobst, Hecken) des landesweiten Biotopverbunds Baden-Württemberg ausgewiesen. Der Suchkorridor wird komplett benötigt, um den Biotopverbund bei Pforzheim nicht zu unterbrechen. Die städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten sind hinsichtlich Ressourcen schonender Bebauung und klimafreundlicher Verkehre hier eher sehr ungünstig. Deshalb lehnen wir alle Flächen im Suchkorridor für die Ausweisung als Wohnbaufläche komplett ab. Stattdessen fordern wir, die vorhandenen Flächen vor jeder weiteren Nutzungsänderung hinsichtlich der Funktionsfähigkeit des Biotopverbundes zu schützen (siehe hierzu die Ausführungen unter „fehlende Inhalte“).

023 „Wohnen unterm Wallberg“ in Brötzingen (W) – Suchkorridor mit 3,47 ha: Das Gebiet für die geplante Wohnbebauung liegt am Nordrand des Stadtteils Brötzingen, westlich der Siedlung Maihalden und südlich des Wallbergs. Aufgrund seiner Lage ist eine Anbindung an die bestehende Infrastruktur als sehr günstig zu bewerten, durch die Buslinien 9 und 11 könnte das Gebiet ohne größere Probleme an den bestehenden ÖVNP angebunden werden. Aktuell sind dort Wiesen und Kleingärten sowie einzelne Wohnhäuser vorhanden. Die angrenzende Bebauung im Bereich Kelterstraße und südlich der Ersinger Straße ist mit Mehrfamilienhäusern bestanden, sodass hier flächensparend viel Wohnraum geschaffen werden könnte. Wenn jedoch die vorhandenen Einfamilienhäuser im Bereich der Rosmarinstraße oder im benachbarten Maihalden als Maßstab für eine zukünftige Bebauung zugrunde gelegt werden, dann ist der Flächenverbrauch deutlich ungünstiger zu bewerten.

Das Plangebiet fungiert zum Großteil als Kernfläche und Kernraum des landesweiten Biotopverbunds mittlerer Standorte. Eine Bebauung des Gebietes verringert die zur Verfügung stehenden Flächen im Gesamtsystem. Sollte der Wohnbauflächenbedarf in Pforzheim nicht anderweitig gedeckt werden können, bietet sich dieses Gebiet unter den oben postulierten Vorgaben nur an, wenn die Funktionsfähigkeit des Biotopverbundes gewährleistet bleibt. Voraussetzung hierfür ist ein konsequenter Flächenschutz bei den angrenzenden Flächen (siehe hierzu die Ausführungen unter „fehlende Inhalte“) auf Ebene der Flächennutzungsplanung. Im BP-Verfahren sind die Eingriffe in die Schutzgüter zu erfassen, zu bewerten und auszugleichen.

033 Ochsenwäldle (G) mit 56 ha wird abgelehnt:

Die beiden Gewerbegebietsteile liegen an der *BAB 8 Autobahnausfahrt Pforzheim Süd/Wurmberg* und umschließen die *Wurmberger Straße* (L 1135). Der Bereich der Gewerbegebietsplanung erstreckt sich zwischen einem großen Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (*FFH-Gebiet Nr. 7118-341 Würm-Nagold-Pforte*) im Süden und einer seit Jahren stillgelegten Abschussstation der US-Streitkräfte (*NIKE-Fläche*) im Norden. Die rund 13 Hektar große *NIKE-Fläche* weist dabei hinsichtlich des Artenvorkommens die höchste Wertigkeitsstufe auf und ist von überregionaler Bedeutung für den Artenschutz. Die Fläche ist außerdem für **Ersatzmaßnahmen im Zuge des Bundesautobahn A8 (Enztalquerung) -Ausbaus** planfestgestellt und dient darüber hinaus bereits heute als neues **Ersatzhabitat der Zauneidechse im Deutsche Bahn (DB) Projekt Stuttgart 21 (FCS2-Maßnahme)**. Im Westen tangiert das Gebiet einen **Wildtierkorridor mit internationaler Bedeutung**. Mit der geplanten Jura-Schwarzwald-Odenwald-Hauptachse des **Generalwildweges** soll unter anderem die Barrierewirkung der

im Osten liegenden Autobahn BAB 8 aufgehoben werden. Unter der Straße L 1135 wurden im Jahr 2012 für rund 210.000 Euro Kleintiertunnelanlagen (Amphibienleitröhren) errichtet.

Das geplante *Gewerbegebiet Ochsenwäldle* liegt darüber hinaus vollständig innerhalb der **zwei Wasserschutzgebiete** (*Kirnbachtal und Eichwiesen* der Gemeinde Niefern-Öschelbronn sowie *Unteres Enztal* der Gemeinden Pforzheim/Niefern) mit den erweiterten Schutzzonen IIIA und IIIB. Außerdem ist die **gesamte Waldfläche** als *Landschaftsschutzgebiet für den Stadtkreis Pforzheim* ausgewiesen und liegt im Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord.

Die Wälder des *Ochsenwäldle* sind als Staatsforst Eigentum des Landes Baden-Württemberg, sie sind als Revier 10 Teil des Forstbezirks Nordschwarzwald der ForstBW.

Die zum Variantenvergleich bereits durchgeführte spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) sowie die FFH-Vorprüfung hinsichtlich einer Waldumwandlung zeigen „schwerwiegende Konflikte mit den Belangen des Artenschutzes (Verstoß gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG)“. Zusätzlich sind „weitere durch den Bau, die Anlagen und den Betrieb der zukünftigen Gewerbenutzung bedingte artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten“. Zum jetzigen Zeitpunkt sind diese noch nicht untersucht. Die genannten Gutachten sind auf der Webseite der Stadt Pforzheim eingestellt <https://www.pforzheim.de/wirtschaft/entwicklung-gewerbeblaechen.html>.

Mit der Realisierung des Gewerbegebietes *Ochsenwäldle* sind stark negative Folgen für den **Wald**, das **Klima**, die **biologische Vielfalt**, die **Vernetzung von Ökosystemen**, den **Artenschutz**, den **Wasserhaushalt** und die **Finanzlage** der Stadt Pforzheim zu erwarten. Ein Gewerbegebiet Ochsenwäldle würde den formulierten Zielvorgaben des **Landesentwicklungsplans BW** (LEP 2002) für Verdichtungsräume widersprechen und einen immensen und irreversiblen **Flächenverbrauch** verursachen.

Folgende Punkte sind deshalb zu beachten:

- **Waldverlust im Verdichtungsraum Karlsruhe/Pforzheim und dauerhaft negative Auswirkungen auf die CO₂-Bilanz.** Die Abholzung von intaktem Wald in der geplanten Größenordnung von 56 Hektar ist nicht akzeptabel in Zeiten, in denen 46 Prozent der Bäume als deutlich geschädigt (*Waldzustandsbericht, 2020*) und Wälder als Hoffnungsträger in der Klimakrise gelten.
- **Klimaschädigende Wirkung und Widerspruch zu Klimaschutzzielen und -verpflichtungen.** Das neue Klimaschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg legt eine Reduktion der Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 42 Prozent zum Referenzjahr 1990 fest. 2050 „will Baden-Württemberg seine Treibhausgasemissionen im Vergleich zu 1990 um mindestens 90 Prozent gesenkt haben“. (*Novelle zum Klimaschutzgesetz, 2020*). Pforzheim hat sich verpflichtet, die Treibhausgasemissionen bis 2030 um rund 55 Prozent zu reduzieren. Ziel ist es, dass Pforzheim bis 2050 klimaneutral ist. (Gemeinderatsbeschluss *Aktionsplan zur Bekämpfung des Klimawandels, 2019*). Die Entwicklung eines Gewerbegebiets im Wald und in dieser Größenordnung steht in komplettem Widerspruch zu den Klimaschutzzielen und -verpflichtungen.
- **Es ist nicht möglich, das Ochsenwäldle nachhaltig zu entwickeln, wenn dafür Wald gerodet wird.** Die Stadt Pforzheim verspricht im Ochsenwäldle eine nachhaltige Gewerbeentwicklung. Aus klimatologischer (und ökologischer) Sicht ist das nicht möglich. Weder Pforzheim noch der Enzkreis haben genügend Flächen, um den Waldverlust im Hinblick auf die gebundene Kohlenstoffmenge auszugleichen. Die bislang vorgesehene Aufforstungsfläche im Verhältnis von 1:1 reicht außerdem im Hinblick auf den Klimaschutz nicht aus. Um zu einer ausgeglichenen CO₂-Bilanz zu kommen, müssten deutlich

größere Flächen aufgeforstet werden, als durch den Kahlschlag verloren gingen. Junge Bäume benötigen Jahrzehnte, um klimatisch gleichwertig wie der derzeitige Baumbestand im *Ochsenwäldle* zu wirken. Hinzu kommen noch weitere CO₂-Emissionen aus der Folgenutzung durch Errichtung der Gebäude und den Betrieb des Gewerbegebietes. Bei der CO₂-Bilanz ist somit keine Nachhaltigkeit erkennbar.

- **Verlust der biologischen Vielfalt.** Laut *Naturschutzstrategie Baden-Württemberg 2014* soll der Verlust der biologischen Vielfalt bis 2020 gestoppt und eine positive Entwicklung bis 2050 eingeleitet werden. Vom Waldverlust im Ochsenwäldle betroffene Tierarten sind unter anderem **Fledermäuse, Vögel, Haselmaus, Gelbbauchunke, Springfrosch, Feuersalamander, Spanische Flagge und Zauneidechse**. Fledermäuse und Vögel sind vom landesweit festgestellten Insektenschwund durch Verminderung ihrer Nahrungsgrundlage betroffen. Beide Artengruppen können oft auch nicht einfach ausweichen, da die anderen Reviere meist schon besetzt sind. Amphibien haben durch die Trockenheit der letzten Sommer bereits Probleme und sind die Verlierer des Klimawandels. Durch den Verlust ihrer Laichgewässer und ihrer Winter- und Sommerquartiere im Wald würden die vorkommenden Arten im *Ochsenwäldle* nicht überleben können. Das gilt auch für die Haselmaus: Wohin umsiedeln, wenn der Lebensraum vernichtet wird? Auch die unmittelbar angrenzende ehemalige *NIKE-Station* mit den dort vorkommenden umgesiedelten Zauneidechsen wären durch die Gewerbegebietsentwicklung direkt betroffen. Die Tiere wären sowohl durch die BAB 8 wie auch durch das Gewerbegebiet abgeschnitten. Folge der Verinselung wäre neben dem direkten **signifikant erhöhten Tötungsrisiko** eine **Verarmung des Gen-Pools** durch Inzucht.
- **Unterbrechung von Tierkorridoren und Aufbau von Barrieren.** Das Gewerbe- und Industriegebiete Ochsenwäldle ragt in den Korridor der geplanten *Jura-Schwarzwald-Odenwald-Hauptachse des Generalwildwegeplans*. Dies steht im Widerspruch zum Generalwildwegeplan und zu dem Konzept eines **landesweiten Biotopverbunds**. Durch den Eingriff würde die bestehende **Kleintierleiteinrichtung mit Tunnel unter der L 1135** ad absurdum geführt, da es keine Lebensräume mehr zum Verbinden gäbe. Neben dem monetären Schaden sprechen auch hier vor allem die ökologischen Auswirkungen gegen die Gewerbegebietsentwicklung.
- **Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).** Die von der Stadt Pforzheim vorliegenden Gutachten (beispielsweise: https://di0pda1wg490s.cloudfront.net/fileadmin/user_upload/bauen/Gewerbefl%C3%A4chenentwicklung/Pr%C3%A4sentation_2020_09_29_Ergebnisse_Artenschutz_Natura_2000.pdf) bestätigen, dass das „Ochsenwäldle“ ein ökologisch besonders wertvolles Waldgebiet ist, wo streng geschützte Fledermausarten, Reptilien, Amphibien, Säugetiere sowie seltene Vogelarten vorkommen. Im artenschutzrechtlichen Gutachten für die erforderliche Genehmigung zur Waldumwandlung wird festgestellt, dass beispielsweise die Fledermausarten *Zwergfledermaus* und *Großes Mausohr* durch die Rodung des Waldes ihr essenziell erforderliches Jagd- und Nahrungshabitat verlieren würden.
- **Negative Auswirkungen auf die Erhaltungszustände der drei Arten Großes Mausohr, Gelbbauchunke und Spanische Flagge lassen sich nicht ausschließen.** Gemäß der vorgelegten Natura 2000-Vorprüfung trägt Baden-Württemberg gemeinsam mit Bayern eine besondere Verantwortung für die Vorkommen des Großen Mausohrs. Das Große

Mausohr wird von der Europäischen Union im Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt und gilt somit als streng zu schützende Art von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhalt besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen. In den Gutachten wird davon ausgegangen, dass die im *Ochsenwäldle* erfassten Individuen zur selben Population gehören wie die im benachbarten **FFH-Gebiet 7118-341 Würm-Nagold-Pforte**. Der Habitatverlust durch die Waldumwandlung wird als nicht ausgleichbar beurteilt. Der Lebensraumverlust kann negative Auswirkungen auf den ohnehin schon ungünstigen Erhaltungszustand haben. Unter Umständen kann der Verlust des Jagdhabitats sogar zur Aufgabe von Ruhestätten in der Umgebung führen. Hinzu kommen negative Auswirkungen durch etwaige Emissionen, wie zum Beispiel Licht, die betriebsbedingt entstehen könnten. Diese sind aufgrund fehlender Detailplanungen des Gewerbegebiets derzeit nicht prognostizierbar.

- **Ausgleichsmaßnahmen vor Ort nicht möglich.** Aufgrund des bestehenden Verschlechterungsverbots nach EU-Recht werden Ausgleichsmaßnahmen in bisher nicht dagewesenem Umfang erforderlich. Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (*CEF-Maßnahmen*) für Vögel, Zauneidechse, Amphibien und Haselmaus sowie Maßnahmen zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustands (*FSC-Maßnahmen*) der Population der betroffenen Fledermausart Großes Mausohr in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet können nicht im unmittelbaren Umfeld erbracht werden. Außerdem muss zur Gewährleistung des mit der FSC-Maßnahme angestrebten Ziels über mehrere Jahre ein Monitoring erfolgen. Nach Aussage des von der Stadt Pforzheim beauftragten Gutachterbüros (GÖG – Gruppe für ökologische Gutachten GmbH) ist dies insgesamt ein Projekt, das es in dieser Größenordnung in ganz Baden-Württemberg nicht gibt!
- **Missachtung aller im Landesentwicklungsplan BW (LEP 2002) für Verdichtungsräume formulierten Zielvorgaben.**
 - 2.2.3.1: „Die Inanspruchnahme von Freiräumen für Siedlungszwecke ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Bei der Siedlungsentwicklung sind vorrangig die im Siedlungsbestand vorhandenen **Potenziale an Brach- und Konversionsflächen, Baulücken und Baulandreserven** zu nutzen.“
 - 2.2.3.2: „Siedlungsentwicklung und Städtebau sind auf die Erfordernisse einer günstigen **Erschließung und Bedienung durch öffentliche Verkehrsmittel** auszurichten. Neubauflächen sind vorrangig in Entwicklungsachsen auszuweisen und auf Siedlungsbereiche und Siedlungsschwerpunkte mit guter Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr, insbesondere mit Anschluss an ein leistungsfähiges **Schienenbahnverkehrssystem**, zu konzentrieren.“
 - 2.2.3.3: „Auf flächen- und energiesparende Bau- und Erschließungsformen bei angemessen dichter Bebauung, insbesondere an Haltepunkten des öffentlichen Nahverkehrs, sowie auf eine ausgewogene Mischung verschiedener Nutzungen und eine verkehrsgünstige und wohnortnahe Zuordnung von Wohn- und Arbeitsstätten, Infrastruktur- und Erholungseinrichtungen ist hinzuwirken.“
 - 2.2.3.7: „Zum Schutz der ökologischen Ressourcen, für Zwecke der Erholung und für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen sind ausreichend **Freiräume** zu sichern.“
- **Missachtung der im Landesentwicklungsplan BW (LEP 2002) für Wirtschaftsentwicklung, Standortbedingungen formulierten Zielvorgabe 3.3.6:** „Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen sind an solchen Standorten zu

erweitern und im Anschluss an bestehende Siedlungsflächen neu vorzusehen, wo aus infrastruktureller Sicht und unter Beachtung der Umweltbelange die besten Ansiedlungsbedingungen gegeben sind. Flächen mit Anschluss an das Schienennetz oder an einen Wasserweg sind vorrangig zu berücksichtigen.“ Die Stadt Pforzheim argumentiert, dass das *Ochsenwäldle* durch die Lage an der BAB 8 verkehrsgünstig angeschlossen ist, vergisst aber, dass wir uns mitten in einer Verkehrswende befinden und dringend straßengebundene Logistik- und Pendlerverkehre reduzieren müssen. Wie soll das Ziel des *Güterverkehrskonzeptes des Landes Baden-Württemberg* (November 2020) erreicht werden, wenn immer neue interkommunale Gewerbegebiete entstehen, die **nicht an Bahn- oder Flusslinien** angeschlossen sind und durch ihre Lage den Verkehrsdruck in den umliegenden Gemeinden noch erhöhen? Neben dem Siedlungsdruck durch Neubaugebiete erhöht sich durch die zu erwartenden Logistik- und Pendlerverkehre auch der Flächendruck durch Umfahrungen.

- **Zertifizierungen für den Betrieb ForstBW erweisen sich als Papiertiger.** Seit 2000 ist der Staatswald Baden-Württembergs nach den Standards des PEFC (Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes) und seit Mai 2014 FSC (Forest Stewardship Council) zertifiziert. Mit der Waldzertifizierung dokumentieren Waldbesitzende, dass sie ihren Wald unter Berücksichtigung hoher ökologischer, sozialer und ökonomischer Standards bewirtschaften. Im Ende September 2020 wurde der ForstBW als erster Landesbetrieb in Baden-Württemberg im Stuttgarter Landtag das Gemeinwohl-Ökonomie-Zertifikat überreicht. Die Bereitstellung von Staatswald in dieser Größenordnung widerspricht allen genannten Zertifikaten, die als **oberstes Ziel die Erhaltung der Wälder** für kommende Generationen nennen.
- **Wasserversorgung ist bedroht.** Waldflächen haben eine hohe Bedeutung als Wasserfilter und -speicher, durch die Flächenversiegelung von Waldflächen in der Wasserschutzgebietszone III wird die Wasserversorgung in Verbindung mit den mittlerweile drei Dürresommern in Folge weiter bedroht. Mit dem *Masterplan Wasserversorgung* sollen Herausforderungen des Klimawandels für eine sichere Wasserversorgung gemeistert werden. Die Kommunen sind aufgerufen, sich „frühzeitig mit möglichen Klimaauswirkungen zu befassen und sich vorzubereiten.“ (Land Baden-Württemberg, 2020). Die von der Stadt Pforzheim ins Auge gefassten Waldflächen liegen **vollständig in zwei rechtskräftig ausgewiesenen Wasserschutzgebieten**. Ein Ausweichen auf die Bodenseewasserversorgung bei Ausfall von Eigenwasser wird in Zukunft nicht mehr möglich sein, da keine neuen Verträge oder Aufstockungen von bestehenden Verträgen mehr geschlossen werden, berichtete die Stuttgarter Zeitung¹³. Nur eine sichere regionale Eigenwasserversorgung wird somit einen erhöhten Wasserbedarf durch das Wachstum der Einwohnerzahl oder der Wirtschaft decken können. Die nachhaltige Sicherung des vorhandenen Trinkwasservorkommens ist damit von existenzieller Bedeutung. Woher soll das Frischwasser kommen, wenn die gemeindeeigenen Quellen nicht ausreichen und die Bodenseewasserversorgung in ihren Kontingenten limitiert ist? Als aktuelles Negativbeispiel ist die *Tesla-Fabrik in Grünheide* zu nennen: bei dem zu Spitzenzeiten prognostizierten Wasserverbrauch von 3,6 Millionen Kubikmeter pro Jahr reichen die Wasserreserven im dortigen Verbandsgebiet nicht mehr aus!

¹³ Stuttgarter Zeitung: Bodenseewasser reicht nicht für die Region.

- **Ziel einer reduzierten Flächeninanspruchnahme und eines Netto-Null-Verbrauchs ist nicht erkennbar.** Im Norden der Stadt Pforzheim befindet sich mit dem *Vierten Kleeblatt* ein weiteres Gewerbegebiet im Umfang von 40 Hektar im Genehmigungsverfahren. Die Fläche liegt südlich des Hohbergs an der Autobahnausfahrt der BAB 8. Diese Planung hat bereits zur **Teilaufhebung eines regionalen Grünzugs** geführt. Die *Obere Naturschutzbehörde* ist hier aktuell noch mit der Teilaufhebung der Landschaftsschutzverordnung für den Stadtkreis Pforzheim vom 12.12.1994 für ca. 38 Hektar gewerblichen Bauflächen befasst (Antrag des Nachbarschaftsverbandes Pforzheim für die *FN-Änderung Südlich des Hohbergs* unter Ablehnung der beiden Naturschutzbeauftragten der Stadt Pforzheim). Eine **Reduktion der Flächeninanspruchnahme** ist nicht erkennbar. In Prognosen der Stadt Pforzheim wird der Gewerbeflächenbedarf als **lineare Funktion ohne Grenze** dargestellt. Laut Gewerbeflächenkonzept 2014 benötigt die Stadt Pforzheim bis zum Jahr 2029 weitere 77 ha zusätzliche Gewerbeflächen, bis zum Jahr 2039 sogar 109 ha. Im Oktober 2018 wurde eine neue Gewerbeflächenprognose erarbeitet (Kommunale Statistikstelle der Stadt Pforzheim). Sie fußt auf dem Gewerbe- und Industrieflächenprognosemodell GIFPRO und auf Beobachtungen der vergangenen Jahre (Trendfortschreibung). Der neu prognostizierte Gewerbeflächenbedarf (*Gewerbeflächenprognose für Pforzheim*) stellt für den Prognosezeitraum von 15 Jahren einen szenarioabhängigen Bedarf von **ca. 70 bis 139 Hektar** dar. Das mag dem Wunsch der Unternehmen und Stadträte entsprechen, steht aber in deutlichem **Widerspruch zu dem, was der Club of Rome** schon 1972 als *The Limits to Growth* dargestellt hat und was heute nicht mehr zu leugnen ist. Wir leben weit über unseren Verhältnissen. In der Umweltdiskussion wird deutlich: Die Wirtschaft braucht klare Rahmenbedingungen und sie wird durch *KI, 5G, Industrie 4.0, Homeoffice, die Corona-Pandemie, ein stärkeres Umweltbewusstsein* und *schärfere Umweltgesetze* deutliche Veränderungen erfahren. Es ist nicht nachvollziehbar, dass Prognosen in Bezug auf die Flächenbedarfe *linear fortgeschrieben* werden.

Fehlende Inhalte (Flächenausweisungen) im Flächennutzungsplan und sonstige erforderliche Maßnahmen zum FNP/ Landschaftsplan

Wir halten es für nicht sachgerecht, dass die Flächennutzungspläne der letzten Jahrzehnte zu reinen „Bauplänen“ verkommen sind. Die Betrachtung einer gesamträumlichen Nutzung der gesamten Fläche eines Planungsgebietes ist verloren gegangen. Der Landschaftsplan wird lediglich als notwendiges Anhängel des FNP betrachtet. Die Übernahme von Planinhalten nach §12 NatSchG wird vernachlässigt. Mit den eingangs unter Punkt eins, zwei und drei dargestellten Anforderungen ist es u.E. an der Zeit, die FNPs neu zu denken.

Bei der erfolgten Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gewerbegebiet „Südlich des Hohbergs“ (4. Kleeblatt, EÄ1 Größe ca. 41 ha) sind bereits Teile des bestehenden Regionalen Grünzugs und des Landschaftsschutzgebietes aufgehoben worden. Zum Ausgleich hierfür haben wir in unserer Stellungnahme bereits eine Überarbeitung/ Erweiterung der bestehenden Landschaftsschutzgebiete sowie die Ergänzung des Regionalen Grünzugs angemahnt.

Wie insbesondere bei den geplanten Wohngebieten auf Pforzheimer Gemarkung ersichtlich, wird hier der landesweite Biotopverbund substanziell beeinträchtigt. Neben dem erforderlichen kompletten Verzicht auf eine Bebauung bei einzelnen Flächen, könnte die Bebauung in

anderen Bereichen unter der Voraussetzung der Stärkung des Biotopverbunds als Ganzes und unten den eingangs postulierten Anforderungen erfolgen.

Bei der Aufstellung der Bauleitplanung sind gemäß §1 (6) Nr. 2 BauGB nicht nur die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, sondern gemäß §1 (6) Nr. 7 BauGB auch die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege...sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen.

Hier erwarten wir noch geeignete Flächenvorschläge im Zuge dieses Verfahrens, mit denen die Funktionen Biotopverbund und Klimaschutzgebiet gestärkt werden. Sie dienen als Vorschläge für die Überarbeitung/Erweiterung der Landschaftsschutzgebiete an die UNB sowie der Ergänzung der Regionalen Grünzüge an den Regionalverband Nordschwarzwald.

Für Flächen, auf denen keine Festsetzungen nach Naturschutzrecht vorliegen bzw. wegen der vorhandenen Nutzungen auch nicht vorgenommen werden können, schlagen wir alternativ vor, diese im Rahmen der Fortschreibung des FNP abgegrenzt und gesichert werden. Vorgeschlagen werden von uns die unbeplanten Außenbereichsflächen nördlich der Dietlinger Straße und unterhalb des Wallberges (Gewanne „Vor den Kaltenberg“, „Äußerer Karduck“, „Schelmenäcker“, „Grimmigrain“, „In der Grimmig“, „Am Berg“, „Auf der Wanne“ und „Im Berg am Wallberg“. Weitere geeignete Flächen liegen z.B. zwischen Wartberg und Eutingen.

Die vorgeschlagenen Bereiche enthalten Flächen mit Kern- und Verbindungsflächen für den Biotopverbund des Offenlands mittlerer Standorte. Diese stehen teilweise aufgrund zunehmender (Einzel-) Bebauung im Außenbereich oder durch intensive Freizeit- und Gartennutzung aber auch durch Verwahrlosung unter Druck. **Zur Bestandsicherung fordern wir die Ausweisung von Gebieten nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB mit Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im FNP.** Die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sollen dann im Landschaftsplan detailliert formuliert werden. Die bereits vorhandenen Bauflächen könnten zwar Bestandsschutz erhalten, eine flächenmäßige Erweiterung der Bestandsgebäude muss für die Zukunft jedoch deutlich eingeschränkt und neue Bebauung verhindert werden.

Hier bestünde dann für die Stadt Pforzheim die Möglichkeit, mit entsprechenden Pflegemaßnahmen zukünftig Ökopunkte zu generieren.

Außerdem vermissen wir im FNP-Entwurf Aussagen zu Flächen für Windkraftanlagen und erneuerbare Energien. Bei der Erstellung des letzten Flächennutzungsplans wurde festgestellt, dass *„aufgrund der Ergebnisse der oben genannten Studie für die Region Nordschwarzwald¹⁴ ...im Planungsgebiet für den Nachbarschaftsverband keine geeigneten Standorte liegen. Insofern wird auf die entsprechende Darstellung im Flächennutzungsplan und im Landschaftsplan verzichtet.“*

Wie eingangs erwähnt, hat die neue Landesregierung als umweltrelevantes Ziel die Klimaneutralität bis 2040 benannt. Dazu ist u.a. die Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergie und für Photovoltaik auf zwei Prozent der Landesfläche erforderlich. Wir bitten

¹⁴ Studie "Potenzielle Windkraftstandorte in der Region Nordschwarzwald" des Regionalverbandes Nordschwarzwaldes zum Regionalplan 2015

daher um eine entsprechende neue Betrachtung der potenziellen Flächen für erneuerbare Energien. Von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen (Vorrangflur) bitten wir Abstand eher zu nehmen, ggf. sind Agri-Photovoltaik-Anlagen möglich. Die Belange der Biodiversität sind zu berücksichtigen. Die bestehenden Möglichkeiten entlang der Autobahn sind zu prüfen. Stattdessen wünschen wir uns, dass insbesondere die Nachrüstung von Gewerbedachflächen und südexponierte Hausfassaden im Bestand und in neuen Gebieten im Rahmen des FNP als Ziel vorgegeben werden.

Wir wünschen uns hier eine Neubearbeitung der erforderlichen Flächen für die erneuerbare Energien im Rahmen des neuen Flächennutzungsplans.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Walter

Sprecher LNV-AK Pforz-
heim/Enzkreis



Patrick Maier

Geschäftsführer BUND-
Nordschwarzwald



Markus Pagel

Geschäftsführer NABU Gäu-
Nordschwarzwald



Anlagen:

PZ-Artikel vom 30.11.2021

PZ-Artikel vom 17.02.2022